

**DIE TÄTIGKEIT
DES
BUNDESSOZIALGERICHTS
IM JAHRE 2007**

- EINE ÜBERSICHT -

Präsident des Bundessozialgerichts

Peter M a s u c h

Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts

Dr. Ruth W e t z e l - S t e i n w e d e l

Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressewesen

Richter am Bundessozialgericht
Dr. Thomas V o e l z k e
Tel.: 0561/3107-414

Vertreter:
Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht
Dr. Ulrich S t e i n w e d e l
Tel.: 0561/3107-446

Anschrift:

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Postanschrift:

Bundessozialgericht
34114 Kassel
Telefon: 0561/3107-460
Telefax: 0561/3107-474

e-mail:

presse@bsg.bund.de

Internet:

<http://www.bundessozialgericht.de>

Vorbemerkung

Mit dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 legt das Bundessozialgericht (BSG) abermals eine Zusammenfassung der für das Gericht wesentlichen Fakten und Zahlen des abgelaufenen Jahres vor.

Schwerpunkt dieser Übersicht ist - wie in den Vorjahren - eine nach Sozialrechtsgebieten aufgegliederte Darstellung der Rechtsprechung (Teil A). Dabei werden die nach Ansicht des jeweils erkennenden Senats wichtigsten Revisionsentscheidungen des Jahres 2007 in ihrem wesentlichen Ergebnis wiedergegeben. Es handelt sich insofern nur um eine begrenzte Auswahl aus den durch Urteil erledigten Revisionsverfahren. Sonstige Entscheidungsbereiche (Nichtzulassungsbeschwerden, Prozesskostenhilfe) wurden weitgehend ausgespart. Die auszugsweise aufgeführten Entscheidungen geben nur einen ersten Eindruck der Schwierigkeiten der Entscheidungsfindung angesichts des komplizierten und häufigen Änderungen unterworfenen Sozialrechts.

Das Gericht konnte - wie aus Teil B (= Statistische Übersicht 2007) zu entnehmen ist - trotz erheblich gestiegener Gesamteingangszahlen die ihm gestellten Aufgaben zu Gunsten des rechtsuchenden Bürgers und im Interesse eines sowohl schnellen als auch effektiven Rechtsschutzes im Berichtszeitraum vollauf erfüllen.

Im Teil C wird über die Rechtsdokumentation, in Teil D über die Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialgerichts berichtet.

Inhaltsverzeichnis

<u>A.</u>	<u>Rechtsprechungsübersicht</u>	<u>1</u>
<u>I.</u>	<u>Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts</u>	<u>1</u>
<u>II.</u>	<u>Krankenversicherung</u>	<u>1</u>
	1. Versicherungs- und Beitragsrecht	1
	2. Leistungsrecht	3
	a) Künstliche Befruchtung	3
	b) Belastungsgrenze für Zuzahlungen der Versicherten	3
	c) Fahrkosten	4
	d) Leistungen für deutsche Versicherte im Ausland kraft Abkommensrechts	4
	e) Hilfsmittel	4
	f) Verzugszinsen für Leistungserbringer	5
	3. Selbstverwaltung	5
<u>III.</u>	<u>Kassenarzt- bzw Vertragsarztrecht</u>	<u>5</u>
	1. Defensive Konkurrentenklagen	5
	a) Gegen die Ermächtigung eines Krankenhausarztes	5
	b) Gegen eine Dialysegenehmigung	6
	2. Vergütungsanspruch nach kollektivem Zulassungsverzicht	6
	3. Ausschlussfrist für die Berichtigung von Honorarbescheiden	7
<u>IV.</u>	<u>Pflegeversicherung</u>	<u>8</u>
	1. Beitragsrecht	8
	2. Leistungserbringer	8
<u>V.</u>	<u>Unfallversicherung</u>	<u>9</u>
	1. Organisation, Zuständigkeit und Beiträge	9
	2. Arbeitsunfall und versicherte Tätigkeit	9
<u>VI.</u>	<u>Rentenversicherung</u>	<u>11</u>
	1. Allgemeines Rentenrecht	11
	2. Rentenüberleitungsrecht	12
	3. Alterssicherung der Landwirte	13
<u>VII.</u>	<u>Arbeitsförderung</u>	<u>14</u>
	1. Arbeitslosengeld	14
	2. Sperrzeit	15
	3. Entgeltsicherung	16
	4. Insolvenzgeld	16
	5. Verfahrensrecht	16
<u>VIII.</u>	<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)</u>	<u>17</u>
	1. Anspruchsberechtigter Personenkreis	17
	2. Hilfebedürftigkeit	17
	a) Zu berücksichtigendes Einkommen	17
	b) Zu berücksichtigendes Vermögen	18
	3. Leistungen der Grundsicherung	19
<u>IX.</u>	<u>Sozialhilfe</u>	<u>20</u>
	1. Hilfebedürftigkeit	20
	2. Leistungen	21
<u>X.</u>	<u>Asylbewerberleistungsrecht</u>	<u>22</u>
<u>XI.</u>	<u>Künstlersozialversicherung</u>	<u>22</u>

<u>XII. Soziales Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht</u>	<u>23</u>
1. Soldatenversorgung	23
2. Gewaltopferentschädigung	23
3. Schwerbehindertenrecht	24
<u>XIII. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</u>	<u>24</u>
<u>XIV. Bundeserziehungsgeld</u>	<u>24</u>
<u>XV. Verwaltungsverfahrenrecht</u>	<u>25</u>
<u>XVI. Sozialgerichtsgesetz</u>	<u>25</u>
<u>XVII. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht</u>	<u>26</u>
<u>XVIII. Vorlagen an den Großen Senat des Bundessozialgerichts</u>	<u>27</u>
<u>B. Statistische Übersicht 2007</u>	<u>29</u>
<u>I. Übersicht über die Geschäftsentwicklung im Jahre 2007</u>	<u>29</u>
1. Übersicht über die Neueingänge	31
2. Übersicht über Bestand und Erledigungen	33
<u>II. Eingänge</u>	<u>33</u>
1. Allgemeines	33
2. Revisionen	34
3. Nichtzulassungsbeschwerden	35
<u>III. Erledigungen</u>	<u>36</u>
1. Allgemeines	36
2. Revisionen	36
a) Art der Erledigungen	36
b) Ergebnisse der Erledigungen im Revisionsverfahren	37
c) Erfolgsquote	37
3. Nichtzulassungsbeschwerden Art und Ergebnisse der Erledigungen	38
<u>IV. Bestand</u>	<u>40</u>
<u>V. Verfahrensdauer</u>	<u>40</u>
<u>VI. Beteiligung von Rechtsanwälten an Verfahren vor dem BSG</u>	<u>41</u>
<u>C. Rechtsdokumentation</u>	<u>42</u>
<u>I. Hausinterne Dienstleistungsangebote:</u>	<u>42</u>
1. Rechtsfragendatenbank	42
2. Informationsvermittlung	42
3. Informationsdienst	43
4. Beispiele für weitere Informationsangebote der Dokumentationsstelle	43
<u>II. Dokumentation für die juris-Datenbanken bzw "juris.de"</u>	<u>43</u>
1. juris-Rechtsprechung	44
2. juris-Literaturnachweise	44
<u>D. Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialgerichts</u>	<u>45</u>

<u>E. Anhang</u>	<u>47</u>
<u>Tabelle 9</u>	<u>47</u>
<u>Tabelle 10</u>	<u>48</u>
<u>Tabelle 11</u>	<u>49</u>
<u>Tabelle 12</u>	<u>50</u>
<u>Schaubilder</u>	<u>51</u>

A. Rechtsprechungsübersicht

I. Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts

Erstmals seit elf Jahren sind beim BSG im Jahre 2007 wieder Rechtsfragen durch den Großen Senat geklärt worden. Dieser wird zur Herstellung von Rechtseinheit ua tätig, wenn ein Senat von der Rechtsprechung eines anderen Senats abweichen will. Wegen unterschiedlicher Auffassungen des 1. Senats und des 3. Senats des BSG über die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit einer **vollstationären Krankenhausbehandlung** - einer Rechtsfrage, die auch erhebliche finanzielle Bedeutung für die Krankenversicherung hat - hatte der 1. Senat den Großen Senat angerufen (Beschluss vom 7. November 2006 - B 1 KR 32/04 R). Es ging darum, ob es insoweit **allein auf medizinische Gründe** ankommt und ob deren Vorliegen **gerichtlich voll überprüfbar** ist (so der 1. Senat), oder ob die Krankenkasse zusätzlich auch eine **konkrete ambulante Behandlungsalternative** nachweisen muss, um für die stationäre Behandlung nicht leistungspflichtig zu sein, und ob den **Krankenhausärzten** in ihrer **Einschätzung** zur "Erforderlichkeit" ein **Vorrang** zuzubilligen ist (so der 3. Senat). Der Große Senat hat Folgendes entschieden:

1. Ob einem Versicherten vollstationäre Krankenhausbehandlung zu gewähren ist, richtet sich nach medizinischen Erfordernissen. Reicht nach den Krankheitsbefunden eine ambulante Therapie aus, so hat die Krankenkasse die Kosten eines Krankenhausaufenthalts auch dann nicht zu tragen, wenn der Versicherte aus anderen, nicht mit der Behandlung zusammenhängenden Gründen eine spezielle Unterbringung oder Betreuung benötigt und wegen des Fehlens einer geeigneten Einrichtung vorübergehend im Krankenhaus verbleiben muss.
2. Ob eine stationäre Krankenhausbehandlung aus medizinischen Gründen notwendig ist, hat das Gericht im Streitfall uneingeschränkt zu überprüfen. Es hat dabei von dem im Behandlungszeitpunkt verfügbaren Wissens- und Kenntnisstand des verantwortlichen Krankenhausarztes auszugehen. Eine "Einschätzungsprärogative" kommt dem Krankenhausarzt nicht zu. (Beschluss vom 25. September 2007 - GS 1/06, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

II. Krankenversicherung

1. Versicherungs- und Beitragsrecht

Bis zum 30. Juni 2005 trugen in der gesetzlichen Krankenversicherung Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Beiträge jeweils zur Hälfte. Gleiches galt im Verhältnis von Rentenversicherungsträger und Rentner für die Beiträge aus der Rente. Die **Verteilung der Beitragslast zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** ist mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in der Weise geändert worden, dass Arbeitnehmer einen Beitragsanteil nach einem Beitragssatz von **0,9 vH** allein tragen müssen und der restliche Beitrag von dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte getragen wird.

Eine entsprechende Regelung gilt für **Rentner** in der Weise, dass auch sie Beiträge nach einem Beitragssatz von 0,9 vH allein tragen müssen und der restliche Beitrag aus dem allgemeinen Beitragssatz von dem Rentenversicherungsträger und dem Rentner jeweils zur Hälfte getragen wird. Zahlreiche Rentner beanstandeten die Neuregelung zum 1. Juli 2005 als verfassungswidrig. Der 12. Senat ist dem nicht gefolgt und hat deshalb Klagen gegen die Einbehaltung des zusätzlichen Beitrags aus der Rente abgewiesen. Der Senat hat durch die Neuregelung insbesondere keinen Verstoß gegen Art 3 oder Art 14 des Grundgesetzes gesehen.
(Urteil vom 18. Juli 2007 - B 12 R 21/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Jahr 2001 die bis dahin unterschiedliche **Beitragsbemessungsgrenze** zwischen den alten Bundesländern und dem Beitrittsgebiet **vereinheitlicht** worden. Für die gesetzliche Rentenversicherung und das Recht der Arbeitsförderung gelten dagegen weiterhin unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen. Die Vereinheitlichung der Beitragsbemessungsgrenzen allein in der gesetzlichen Krankenversicherung war schon deshalb gerechtfertigt, weil diese ein **maßgebender Faktor für die Einnahmesituation** der Krankenkassen sind und die gesetzlichen Krankenkassen auch auf der **Ausgabenseite** seit 2001 im gesamten Bundesgebiet **einheitlich behandelt** wurden sowie die bis dahin bestehende Trennung der Rechtskreise Ost und West aufgehoben wurde.
(Urteil vom 7. März 2007, B 12 KR 33/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Bei der **Arbeitnehmerüberlassung** haftet der Entleiher für die Sozialversicherungsbeiträge wie ein Bürge. Ein Entleiher, der wegen Insolvenz des Verleihers für die Zeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens von der Einzugsstelle als Bürge in Anspruch genommen wurde, machte geltend, diese Haftung dürfe dann nicht gelten, wenn der Verleiher insolvent werde. Die Haftung widerspreche der vom Insolvenzrecht beabsichtigten Fortführung des Betriebes des insolventen Verleihers. Dem ist der Senat nicht gefolgt. Die **Haftung** des Entleihers ist im Gesetz **uneingeschränkt angeordnet**. Sie gilt deshalb auch für den sog Insolvenzzeitraum, dh die letzten drei Monate vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, in denen die Bundesagentur für Arbeit das vom Arbeitgeber nicht gezahlte Arbeitsentgelt an Arbeitnehmer auszahlt.
(Urteil vom 7. März 2007- B 12 KR 11/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Die beitragsfreie Mitversicherung ("**Familienversicherung**") des Ehegatten in der gesetzlichen Krankenversicherung ist durch dessen eigenes Einkommen nur dann ausgeschlossen, wenn das Einkommen regelmäßig im Monat eine bestimmte Grenze (ab 1. Januar 2008 gilt ein Grenzwert von 355 Euro) übersteigt. Eine **einmalige Abfindung wegen Verlustes des bisherigen Arbeitsplatzes** steht jedoch unabhängig von deren Höhe der Familienversicherung des Ehegatten nicht entgegen. Die Krankenkasse ist nicht ermächtigt, dem Ehegatten jeden Monat denje-

nigen Teil seiner Abfindung als Einkommen zuzurechnen, der dem zuletzt während des Arbeitsverhältnisses bezogenen Gehalt entspricht, und deshalb den Beginn der Familienversicherung hinauszuschieben, bis die Abfindung in dieser Weise (rechnerisch) aufgezehrt ist.

(Urteil vom 9. Oktober 2007 - B 5b/8 KN 1/06 KR R)

2. Leistungsrecht

a) **Künstliche Befruchtung**

Es widerspricht nicht dem Grundgesetz, dass Eheleute seit dem 1. Januar 2004 nur bis zur Vollendung des **50. Lebensjahres des Mannes** Anspruch auf Maßnahmen zur künstlichen Herbeiführung einer Schwangerschaft gegen ihre Krankenkasse haben.

(Urteil vom 24. Mai 2007 - B 1 KR 10/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Auch die **Begrenzung der Kostenübernahme auf 50 vH** verstößt nicht gegen Verfassungsrecht.

(Urteil vom 19. September 2007 - B 1 KR 6/07 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

b) **Belastungsgrenze für Zuzahlungen der Versicherten**

Die bei der Ermittlung der Grenze für die zumutbare Belastung des Versicherten heranzuziehenden "**Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt**" sind seine persönlichen Einnahmen, die dem tatsächlichen Lebensunterhalt dienen; hierzu gehören **weder bloße Vermögensumschichtungen noch fiktive Einnahmen**. Dabei ist auf das Kalenderjahr abzustellen, für das die Belastungsgrenze zu berechnen ist.

(Urteil vom 19. September 2007 - B 1 KR 1/07 R, zur Veröffentlichung vorgesehen)

Die zur Erzielung der Einnahmen erforderlichen Werbungskosten sind bei der Ermittlung der Belastungsgrenze als Abzugsposten zu berücksichtigen; dies gilt bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung auch für die steuerlich bedeutsame **Absetzung für Abnutzung**.

(Urteil vom 19. September 2007 - B 1 KR 7/07 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Leben **Kinder** mit dem Versicherten in einem Haushalt, sind **Freibeträge** bei der Ermittlung der Belastungsgrenze auch zu berücksichtigen, wenn sie **nicht familienversichert** sind.

(Urteil vom 26. Juni 2007 - B 1 KR 41/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

c) Fahrkosten

Die Erstattung von Fahrkosten durch eine Krankenkasse setzt voraus, dass der Versicherte **tatsächlich transportiert** wird und der Transport der Ermöglichung einer bestimmten, von seiner Krankenkasse zu tragenden Hauptleistung dient. Wer ein Fahrzeug dafür nicht benutzt (hier: vergeblich herbeigerufener Rettungstransportwagen), kann Erstattung nicht beanspruchen.

(Urteil vom 2. November 2007 - B 1 KR 4/07 R, zur Veröffentlichung vorgesehen)

Fahrkosten für die **Verlegung** von einem Krankenhaus in ein anderes (hier: Hubschraubertransport bei einer eiligen Herzoperation) muss die Krankenkasse nur tragen, wenn diese aus **medizinischen Gründen** erforderlich ist. Die durch das Grundgesetz gewährleistete Glaubensfreiheit bewirkt nicht, dass die von Zeugen Jehovas **religiös motivierte Ablehnung** von Bluttransfusionen einer medizinisch notwendigen Verlegung gleichsteht.

(Urteil vom 2. November 2007 - B 1 KR 11/07 R, zur Veröffentlichung vorgesehen)

d) Leistungen für deutsche Versicherte im Ausland kraft Abkommensrechts

Das deutsch-tunesische **Sozialversicherungsabkommen** führt dazu, dass Sachleistungen in Tunesien im Wege der **Leistungsaushilfe** vom tunesischen Träger erbracht werden. Maßgeblich ist für das Leistungsniveau nicht das deutsche Recht, sondern das für den Leistungsträger des Aufenthaltsorts geltende tunesische Recht. Nur dann, wenn der Versicherte nicht die ihm zustehende abkommensmäßig vorgesehene Krankenbehandlung erhält und diese Störung seiner deutschen Krankenkasse als "Systemversagen" zuzurechnen ist, hat er Anspruch auf volle Erstattung der ihm im Vertragsstaat entstandenen Kosten.

(Urteil vom 24. Mai 2007 - B 1 KR 18/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

e) Hilfsmittel

Die durch ein Hilfsmittel der GKV gewährleistete Erschließung eines gewissen **körperlichen Freiraums im Nahbereich der Wohnung** ermöglicht es regelmäßig auch, bei Krankheit oder Behinderung Ärzte und Therapeuten aufzusuchen. Soweit größere Entfernungen wegen der Besonderheiten des Wohnorts eines Versicherten oder auf Grund der Auswahlfreiheit bei der Arzt- bzw. Therapeutenwahl zurückzulegen sind, begründet dies keinen Anspruch auf einen behinderungsgerechten Umbau eines Pkw.

(Urteil vom 19. April 2007 - B 3 KR 9/06 R, SozR 4-2500 § 33 Nr 15, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen)

f) Verzugszinsen für Leistungserbringer

Ein Krankenhaus kann in der GKV bei **Zahlungsverzug der Krankenkasse** grundsätzlich nicht nur Verzugszinsen, sondern auch einen weitergehenden **Verzugsschaden** geltend machen. Hierzu gehören in der Regel aber nicht die Kosten eines Rechtsanwalts, der nur eine vorprozessuale Zahlungsaufforderung für das Krankenhaus vorgenommen hat.

(Urteil vom 15. November 2007 - B 3 KR 1/07 R)

3. Selbstverwaltung

Die gesetzliche Pflicht der Krankenkassen, die **Höhe der Vergütung** ihrer **Vorstandsmitglieder** im Bundesanzeiger und in ihrer Mitgliederzeitschrift zu veröffentlichen, steht mit Verfassungsrecht und Europarecht, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in Einklang. (Urteil vom 14. Februar 2007 - B 1 A 3/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

III. Kassenarzt- bzw Vertragsarztrecht

1. Defensive Konkurrentenklagen

a) Gegen die Ermächtigung eines Krankenhausarztes

Krankenhausärzten kann nach § 116 SGB V die **Ermächtigung** erteilt werden, im Rahmen der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung Leistungen zu erbringen, wenn ansonsten eine ausreichende Versorgung durch die niedergelassenen Vertragsärzte nicht sichergestellt ist.

Eine aus zwei Fachärzten für Strahlentherapie bestehende Gemeinschaftspraxis wandte sich im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage gegen eine **Ermächtigung zur Erbringung strahlentherapeutischer Leistungen**, die der beklagte Berufungsausschuss einer Krankenhausärztin, die in einem anderen Planungsbereich gelegenen Krankenhaus tätig war, erteilt hatte.

Das BSG ist der Auffassung des SG, die im Beschluss des BVerfG vom 17. August 2004 (SozR 4-1500 § 54 Nr 4) eröffnete Anfechtungsbefugnis niedergelassener Vertragsärzte gegenüber Ermächtigungen von Krankenhausärzten beschränke sich auf tatsächliche Konkurrenzverhältnisse, bei denen **niedergelassener und ermächtigter Arzt in demselben Planungsbereich** tätig seien, nicht gefolgt. Vielmehr ist für die Anfechtungsberechtigung zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse zwischen dem niedergelassenen Vertragsarzt und dem ermächtigten Krankenhausarzt eine reale Konkurrenzsituation um die Versorgung derselben Patienten mit gleichen Leistungen besteht.

Sofern dies der Fall ist, ist in der Sache zu prüfen, ob der Beklagte im Rahmen seines Beurteilungsspielraums die widerstreitenden Rechtspositionen der Klägerin und der ermächtigten Ärztin

unter Berücksichtigung des Versorgungsbedarfs der Patienten angemessen abgegrenzt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ermächtigung nur für die Behandlung von solchen Versicherten erteilt werden kann, die nicht aus dem Einzugsbereich der Praxis des niedergelassenen Arztes kommen. Eine entsprechende **räumliche Beschränkung von Ermächtigungen** ist gemäß § 31 Abs 7 Ärzte-ZV zulässig.

(Urteil vom 17. Oktober 2007 - B 6 KA 42/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

b) Gegen eine Dialysegenehmigung

Vertragsärzte dürfen zahlreiche Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen nur erbringen und abrechnen, sofern ihnen die Kassenärztliche Vereinigung hierzu eine - regelmäßig von der Erfüllung qualitativer Voraussetzungen abhängige - **Abrechnungsgenehmigung** erteilt hat. Die ambulante Erbringung von Dialyse-Leistungen setzt eine solche Genehmigung voraus.

Der Kläger, der eine genehmigte Dialysepraxis betrieb, focht die Dialyse-Genehmigung, die die beklagte KÄV einem im selben Ort niedergelassenen Internisten erteilt hatte, mit der Begründung an, dieser erfülle nicht die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung.

Das BSG hat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen entschieden, dass der Kläger zur Anfechtung der dem Dritten erteilten Abrechnungsgenehmigung nicht befugt ist. Die **Anfechtungsberechtigung** im Fall defensiver Konkurrentenklagen setzt voraus, dass den Rechtsnormen, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, drittschützende Wirkung zukommt. Eine solche ist anzuerkennen, wenn dem Anfechtenden nach den zugrunde liegenden Regelungen ein Vorrang eingeräumt wird. Dies ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 17. August 2004 (SozR 4-1500 § 54 Nr 4) beim Zugang zur vertragsärztlichen Versorgung zB im Verhältnis eines zugelassenen zu einem später ermächtigten Arzt der Fall. Diese Rechtsprechung findet auf Abrechnungsgenehmigungen, für die zum Schutz der Versicherten eine bestimmte Qualifikation des Vertragsarztes nachzuweisen ist, keine Anwendung. Durch sie werden Bestandsinteressen der bereits in diesem Bereich tätigen Vertragsärzte nicht geschützt.

(Urteil vom 7. Februar 2007 - B 6 KA 8/06 R, SozR 4-1500 § 54 Nr 10, zur Veröffentlichung in BSGE vorgesehen)

2. Vergütungsanspruch nach kollektivem Zulassungsverzicht

Die klagende Kieferorthopädin **verzichtete** zum 30. Juni 2004 auf ihre **Zulassung** zur vertragszahnärztlichen Versorgung in H. Zum selben Zeitpunkt verzichteten in Niedersachsen 40 weitere Kieferorthopäden auf ihre Zulassung bzw Ermächtigung. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen stellte fest, dass ua im Planungsbereich Landkreis H mehr als 50 % aller dort niedergelassenen Vertragszahnärzte, die kieferorthopädische Leistungen erbrachten, im Wege des **Kollektivverzichts** auf ihre Zulassungen oder Ermächtigungen verzichtet hatten und dadurch die vertragszahnärztliche Versorgung für den Leistungsbereich Kieferorthopädie ab

1. Juli 2004 nicht mehr sichergestellt sei. Die Klägerin behandelte auch nach dem 30. Juni 2004 Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen. Sie forderte von der beklagten Krankenkasse eine Vergütung für die Erstbehandlung einer Versicherten.

Das BSG hat in Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Entscheidung den **Anspruch auf Vergütung verneint**. (Zahn-)Ärzte, die in einem mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe abgestimmten Verhalten auf ihre Zulassung oder Ermächtigung verzichten, sind nicht mehr berechtigt, Versicherte der Krankenkassen im Rahmen des Sachleistungsprinzips zu versorgen. Sie dürfen von ihnen auch im Wege der Kostenerstattung generell nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Nur wenn die Krankenkassen die Versorgung mit unaufschiebbaren (zahn-)ärztlichen Leistungen anderweitig nicht rechtzeitig sicherstellen können (sog "Systemversagen"), müssen sie die Kosten auch für außerhalb des Systems erbrachte Leistungen nach der Regelung in § 13 Abs 3 SGB V übernehmen. Beschränkt auf solche Konstellationen existiert für (Zahn-)Ärzte nach Kollektivverzicht eine spezielle Regelung über den Zahlungsweg und die Vergütungshöhe. Die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 SGB V lagen hier nicht vor.

(Urteil vom 27. Juni 2007- B 6 KA 37/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

3. Ausschlussfrist für die Berichtigung von Honorarbescheiden

Nach der Rechtsprechung des BSG sind die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen berechtigt, fehlerhafte Honorarbescheide innerhalb einer **Ausschlussfrist von vier Jahren** zu berichtigen und überzahltes Honorar zurückzufordern.

Die klagende Vertragszahnärztin wandte sich gegen einen Honorarberichtigungs- und Rückforderungsbescheid der beklagten Kassenzahnärztlichen Vereinigung, weil dieser mehr als vier Jahre nach Erlass des Honorarbescheides und damit nicht mehr innerhalb der Ausschlussfrist ergangen sei. Das LSG hat ihre Klage abgewiesen, da die Ausschlussfrist für nicht quartalsbezogene Honorarbescheide erst mit dem Ende des Jahres, in dem sie erlassen worden seien, zu laufen beginne. Diese Frist habe der angefochtene Bescheid gewahrt.

Das BSG hat demgegenüber entschieden, dass eine gesetzliche Grundlage für eine Differenzierung des Beginns der Ausschlussfrist danach, ob es sich um quartalsbezogene oder nicht quartalsbezogene Honorarbescheide handele, nicht bestehe. Damit begann auch hier der **Lauf der Ausschlussfrist** am Tag nach der Bekanntgabe des ursprünglichen Honorarbescheides. Diese Frist wahrte der angefochtene Bescheid nicht.

(Urteil vom 28. März 2007 - B 6 KA 22/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

IV. Pflegeversicherung

1. Beitragsrecht

In der sozialen Pflegeversicherung gilt ab 1. Januar 2005 für Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, ein **Beitragszuschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten** zum Beitragssatz von 1,7 vH, sodass diese Beiträge nach einem Beitragssatz von insgesamt 1,95 vH zahlen müssen. Vom Beitragszuschlag ausgenommen sind Eltern. Dies sind nach den Verweisungen im Gesetz auch **Stiefeltern**. Die Versicherungsträger vertreten die Ansicht, Stiefeltern seien vom Beitragszuschlag nur ausgenommen, soweit sie ihre Stiefkinder tatsächlich erzogen hätten. In einem Fall, in welchem die Klägerin durch Heirat Stiefmutter von Kindern wurde, die im Zeitpunkt der Eheschließung bereits älter als 30 Jahre waren, forderte der Versicherungsträger deshalb den Beitragszuschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag. Dem ist der Senat nicht gefolgt. Im Gesetz werden Eltern ausnahmslos von dem Beitragszuschlag ausgenommen. Eine Differenzierung danach, ob Eltern die Kinder tatsächlich jemals erzogen haben, ist weder für leibliche Eltern noch für Stiefeltern vorgesehen.

(Urteil vom 18. Juli 2007 - B 12 P 4/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

2. Leistungserbringer

Bei der Finanzierung von Pflegeeinrichtungen dürfen **betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen** den Pflegebedürftigen gesondert berechnet werden, ohne dass durch Landesrecht eine Koppelung an zuvor im Förderverfahren festgestellte Obergrenzen erfolgt. Es darf den Betreibern von Pflegeeinrichtungen grundsätzlich nicht verwehrt werden, ihre Kosten nach Maßgabe des § 82 SGB XI durch Entgelte zu decken.

(Urteil vom 6. September 2007 - B 3 P 3/07 R, zur Veröffentlichung vorgesehen)

Soweit eine Pflegekasse unter **Verkennung** oder **Umgehung des Vorrangs der Leistungspflicht der GKV** (§ 33 SGB V) Pflegehilfsmittel an ihre Versicherten bewilligt, obwohl die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen des § 40 SGB XI nicht erfüllt sind, kann dies Grund für eine **Beanstandung durch die staatliche Aufsicht** sein. Nach den vom Freistaat Bayern und dem Bundesversicherungsamt vorgelegten Zahlenwerten liegt die Möglichkeit nahe, dass die klagende AOK-Pflegekasse ihren Versicherten Pflegehilfsmittel zur Verfügung gestellt hat, die in den Zuständigkeitsbereich der beigeladenen AOK-Krankenkasse gehörten. Die daraufhin erlassene Aufsichtsordnung muss sich aber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bewegen und darf nichts Unmögliches verlangen.

(Urteil vom 15. November 2007 - B 3 A 1/07 R, zur Veröffentlichung vorgesehen)

V. Unfallversicherung

1. Organisation, Zuständigkeit und Beiträge

Der 2. Senat des BSG hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die sogenannten "**Altlasten-Ost**", also Entschädigungsleistungen für Unfälle und Berufskrankheiten aus der Zeit der früheren DDR, im Zuge der Wiedervereinigung auf die ehemals allein bundesdeutschen Unfallversicherungsträger, die sich auf das Gebiet der neuen Länder ausdehnten, nach einem bestimmten, den **Grad der Unfallgefahr** berücksichtigenden Schlüssel umgelegt werden durften. Die Klägerin, die einen Verein der Basketball-Bundesliga unterhält, sah sich wegen der hohen Gefahrklasse ihrer Sportler ungerechtfertigt benachteiligt und beanspruchte zudem, dass bei den Saisonarbeitsverträgen für ihre Basketballspieler nur ein **anteilig gekürzter Verdienst** der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden dürfe, weil diese Spieler nur während der Saison aktiv seien und eine reale Unfallgefahr deshalb nur während eines Teils des Jahres bestehe.

Der Senat hat an seiner Rechtsprechung festgehalten, nach der es keinen durchgreifenden rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, dass die Entschädigungsleistungen der Unfallversicherungsträger für die bis Ende 1990 auf dem Gebiet der DDR eingetretenen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten aus Beitragsmitteln der gesetzlichen Unfallversicherung statt - wie von der Klägerin gefordert - aus Steuermitteln aufzubringen sind. Der Gesetzgeber war auch berechtigt, die "Altlasten-Ost" nach dem Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen umzulegen. Diese Art der Lastenverteilung ist systemgerecht, da auch die Altlasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten im Gebiet der alten Bundesrepublik in derselben Weise finanziert werden.

Für eine anteilige Ermäßigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (sog Kappungsgrenze) bietet das Gesetz keine Handhabe. Sie ist auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Zum einen ist nur ein Teil der von den Berufsgenossenschaften zu erbringenden Leistungen vom Jahresarbeitsverdienst abhängig; zum anderen haben auch Saisonkräfte auf die entgeltabhängigen Leistungen Anspruch bis zum vollen Höchstjahresarbeitsverdienst und nicht nur bis zur Höhe eines zeitanteilig gekürzten Jahresarbeitsverdienstes.

(Urteil vom 8. Mai 2007 - B 2 U 14/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

2. Arbeitsunfall und versicherte Tätigkeit

Zu klären war, unter welchen Voraussetzungen der **kombinierte Drogen- und Alkoholkonsum** bei einem Verkehrsunfall auf dem Weg von der Arbeitsstelle nach Hause die Anerkennung eines **Wegeunfalls** ausschließt.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der versicherten Verrichtung zur Zeit des Unfalls und dem Unfallereignis (Unfallkausalität) entfällt nach der ständigen Rechtsprechung des Senats,

wenn der Versicherte unter dem Einfluss von Drogen oder anderen die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Substanzen stand und deren Wirkung nach den Umständen die allein wesentliche Bedingung für den Unfall war. Das ließ sich im entschiedenen Fall jedoch nicht feststellen. Der Kläger war auf Grund seiner Blutalkoholkonzentration von 0,44 ‰ nicht absolut fahruntüchtig (Grenzwert 1,1 ‰). Bei **Cannabiskonsum** gibt es nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand **keinen Grenzwert für eine absolute Fahrtüchtigkeit**. Von einer relativen Fahrtüchtigkeit als wesentliche Unfallursache ist erst ab 1 ng/ml THC im Blut und weiteren Beweisanzeichen auszugehen. Da beim Kläger zwar ein THC-Wert von 1 ng/ml gegeben war, weitere Beweisanzeichen für eine Fahrtüchtigkeit aber vom LSG nicht festgestellt wurden, kann in dem Drogenkonsum nicht die rechtlich allein wesentliche Unfallursache gesehen werden. Andere (niedrigere) Grenzwerte konnten im Hinblick auf eine etwaige Kombinationswirkung beider Drogen nicht zugrunde gelegt werden, denn hierzu gibt es bislang keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse.

(Urteil vom 30. Januar 2007 - B 2 U 23/05 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

In einem weiteren, den **Ursachenzusammenhang** zwischen versicherter Tätigkeit und Unfallereignis betreffenden Fall wurde der tödliche Sturz eines mit Reparaturarbeiten beschäftigten Montagearbeiters von einem Kran als Arbeitsunfall gewertet und Hinterbliebenenrente zugesprochen. Der Arbeiter hatte sich zuletzt allein auf der hohen Kranplattform aufgehalten und sich drei Monate zuvor wegen einer suizidalen Krise in psychiatrischer Behandlung befunden. Ob dieser Umstand zu dem Sturz führte, ließ sich nicht aufklären. Deshalb hing die Entscheidung davon ab, wer für das Bestehen eines betrieblichen Zusammenhangs die (objektive) **Beweislast** trägt, zu wessen Lasten es also geht, dass nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten unklar geblieben ist, ob eine dem betrieblichen oder eine dem privaten Bereich zuzurechnende Handlung zu dem tödlichen Sturz geführt hat. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats trifft diese Beweislast den Versicherungsträger. Verunglückt ein Versicherter unter ungeklärten Umständen an seinem Arbeitsplatz, wo er zuletzt betriebliche Arbeit verrichtet hatte, so entfällt der Versicherungsschutz nur dann, wenn bewiesen wird, dass er die versicherte Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt für eine private Tätigkeit unterbrochen oder beendet hatte.

(Urteil vom 4. September 2007 - B 2 U 28/06 R)

In einem Fall aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung war darüber zu entscheiden, ob ein versicherter **Wegeunfall** vorlag. Schwer verletzt worden war ein **Schüler**, der den Schulbus auf dem Weg von der Schule nach Hause nicht wie sonst an der ca 230 Meter von der Familienwohnung entfernten Haltestelle, sondern erst zwei Haltestellen weiter in ca 550 Meter Entfernung von der Wohnung verlassen hatte, und auf der dann zu Fuß zurückzulegenden Strecke von einem Pkw erfasst wurde. Trotz dieses Umwegs, für den es keinen mit den objektiven Gegebenheiten

des Schulwegs zusammenhängenden Grund gab, war ein Wegeunfall anzunehmen. Der Kläger hatte den direkten Weg nach den Feststellungen des LSG nämlich nicht verlassen, um einer privaten Tätigkeit nachzugehen, sondern war nur aus Nachlässigkeit und Gedankenlosigkeit zu weit gefahren, ohne dass sich seine auf das Erreichen der Familienwohnung gerichtete Handlungstendenz geändert hatte. Das Berufungsgericht hatte zu Recht die fehlende Reife und Einsichtsfähigkeit bei Schülern dieses Lebensalters und dadurch zu erklärende schülertypische Verhaltensweisen in Rechnung gestellt und als für den Versicherungsschutz unschädlich bewertet. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass durch **ein der altersgemäßen Entwicklung entsprechendes Verhalten** der sachliche Zusammenhang mit dem Schulbesuch auch dann nicht verloren geht, wenn dasselbe Verhalten bei Erwachsenen als Unterbrechung der versicherten Tätigkeit im Rechtssinne zu werten wäre.

(Urteil vom 30. Oktober 2007 - B 2 U 29/06 R, zur Veröffentlichung vorgesehen)

VI. Rentenversicherung

1. Allgemeines Rentenrecht

Nach der Rechtslage des Jahres 2003 hätten die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2004 unter Berücksichtigung der Veränderungen der Bruttoarbeitsentgelte, des Beitragssatzes zur Rentenversicherung einschließlich des Altersvorsorgeanteils (Beiträge zur "Riester-Rente") erhöht werden müssen. Zur Sicherung der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung (Beibehaltung des Beitragssatzes von damals 19,5 % und damit Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen) setzte der Gesetzgeber jedoch die **Renten-anpassung 2004** durch das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB VI und anderer Gesetze vom 27. Dezember 2004 (BGBl I 3013) aus. Der 13. Senat hielt dies für verfassungsmäßig, zumal die Erhöhung für Rentner im alten Bundesgebiet nur 0,04 % (im Beitrittsgebiet 0,17 %) betragen hätte. Diese Rechtsansicht hat das BVerfG (im Beschluss vom 26. Juli 2007 - 1 BvR 824/03, 1 BvR 1247/07) bestätigt.

(Urteil vom 27. März 2007 - B 13 R 37/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Auch der 4. Senat hatte in mehreren Verfahren über die Aussetzung der Rentenanpassung 2004 zu entscheiden und hat offen gelassen, ob diese den Schutzbereich des Eigentums am Recht auf Rente beeinträchtigt hat. Das Grundrecht der betroffenen Rentner aus Art 14 Abs 1 GG wurde jedenfalls nicht verletzt, weil die Nichtanhebung des Nominalwertes der Rente aus systemimmanenten Gründen gerechtfertigt war. Dasselbe gälte auch, wenn die Rentenanpassung lediglich durch Art 2 Abs 1 GG geschützt würde. Ferner gewährleistet der Gleichheitssatz den Rentnern

der gesetzlichen Rentenversicherung kein Recht auf Gleichbehandlung mit den Beziehern einer Beamtenversorgung.

(BSG, Urteile vom 20. Dezember 2007 - B 4 RA 9/05 R, B 4 RA 32/05 R, B 4 RA 48/05 R, B 4 RA 51/05 R)

Ein Rentenversicherter, der noch als **Zigarettenautomatenauffüller** eingesetzt werden könnte, kann sich zur Begründung seines Rentenanspruchs nicht darauf berufen, dass eine Tätigkeit im Tabakhandel der Nikotinsucht Vorschub leiste und ihm schon deshalb nicht zuzumuten sei.

(Urteile vom 9. Oktober 2007 - B 5b/8 KN 2/07 R und B 5b/8 KN 3/07 R)

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, Versicherte in bestimmten Fallgestaltungen darauf hinzuweisen, dass sie Leistungen, zB eine Rente, beantragen können; nach den entsprechenden Richtlinien müssen sie dies ua dann tun, wenn ein Versicherter die Rente mit 65 in Anspruch nehmen könnte, jedoch bis zu seinem 65. Geburtstag keinen entsprechenden Antrag gestellt hat. Kommt ein Träger der entsprechenden Hinweispflicht nicht nach, so steht dem Versicherten der sozialrechtliche Herstellungsanspruch zur Seite. Der 13. Senat hat entschieden, dass zur **Hinweispflicht** nicht nur die Absendung eines entsprechenden **Hinweisschreibens** gehört (die sich im entschiedenen Fall aus den Akten ergab), sondern auch, dass dieses Schreiben den Versicherten erreicht hat. Dies hatte der Versicherte bestritten. Dann aber darf nicht schon auf Grund der Regeln des sog Anscheinsbeweises oder einer Vermutung davon ausgegangen werden, dass das Schreiben entgegen der Angaben des Versicherten angekommen ist. Denn ist - wie es immer einmal wieder vorkommt - ein Brief verloren gegangen, ist es für den Empfänger kaum möglich, den **Nichtzugang** zu beweisen oder nähere Umstände darzulegen, warum ihn ein Schreiben nicht erreicht hat. Verzichtet der Träger auf einen Zugangsnachweis (zB durch Versendung als normalen Brief und nicht per Einschreiben), geht die Nichterweislichkeit des Zugangs zu seinen Lasten. Dem entspricht auch die Rechtsprechung anderer Bundesgerichte (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof).

(Urteil vom 26. Juli 2007 - B 13 R 4/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

2. Rentenüberleitungsrecht

Ein Diplom-Landwirt, der durch postgraduales Studium von mehreren Monaten den Titel "**Fachingenieur für sozialistische Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft**" erlangt hat, erfüllt nicht die Voraussetzungen für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech). Da der Titel "Fachingenieur" auf Grund einer Maßnahme beruflicher Weiterbildung erlangt worden ist, entspricht er nicht der Berufsbezeichnung "Ingenieur" iS des § 1 Abs 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur AVItech. Auch die Titel "Diplom-Landwirt"

und die später vergebene Berufsbezeichnung "Diplom-Agraringenieur" sind keine Berufsbezeichnungen im Sinne dieser Vorschrift.

(Urteil vom 18. Oktober 2007 - B 4 RS 17/07 R)

Diplom-Chemiker sind auch nach den von verschiedenen Klägern vorgelegten neuen Unterlagen nicht in die AVItech einzubeziehen. Selbst wenn es so gewesen wäre, dass die meisten Angehörigen dieser Berufsgruppe anfangs bis zum Mauerbau faktisch im Regelfall in die AVItech einbezogen worden wären, käme es bundesrechtlich hierauf nicht an. Maßgeblich ist das Recht der Zusatzversorgung nur, soweit es nach den Maßgaben des Einigungsvertrages zu Bundesrecht geworden ist. Nur dieses sekundäre Bundesrecht ist bei Anwendung des am 1. August 1991 in Kraft getretenen AAÜG rückschauend so auszulegen, wie es der Einigungsvertrag im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorfand. Anknüpfungspunkt der bundesrechtlichen Auslegung der Texte ist das **letzte erkennbare staatliche Sprachverständnis der DDR**. Für die faktischen Voraussetzungen kommt es grundsätzlich auf die am 30. Juni 1990 in der DDR gegebene Sachlage an. Jedenfalls zum rechtlich maßgeblichen Zeitpunkt, dem 1. August 1991, umfasste die Berufsbezeichnung Ingenieur im Sinne der bundesrechtlichen Regelungen zur AVItech die Gruppe der Diplom-Chemiker nicht.

(Urteil vom 18. Oktober 2007 - B 4 RS 25/07 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Zu den Arbeitsentgelten aus einer von einem Versorgungssystem erfassten Beschäftigung, die nach dem AAÜG als in der gesetzlichen Rentenversicherung des SGB VI versichert gelten, können auch Beträge gehören, die als "**Jahresendprämien**" gezahlt wurden. Voraussetzung ist, dass es sich um "Jahresendprämien" im Sinne des Arbeitsgesetzbuchs der DDR gehandelt hat, also dessen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der AAÜG-Berechtigte trägt insoweit und für den Zufluss die objektive Beweislast. Was in der bundesdeutschen Rentenversicherung als versichertes Arbeitsentgelt gilt, bestimmt allein das Bundesrecht, das bei Inkrafttreten des AAÜG am 1. August 1991 galt.

(Urteil vom 23. August 2007 - B 4 RS 4/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

3. Alterssicherung der Landwirte

Wird von der Bundesagentur für Arbeit **Überbrückungsgeld ohne Bedürftigkeitsprüfung** im Anschluss an Arbeitslosengeld gezahlt, berechtigt der Bezug dieser mit Erwerbsersatzesinkommen vergleichbaren Sozialleistung zur **Befreiung von der Versicherungspflicht** in der Alterssicherung der Landwirte.

(Urteil vom 10. Mai 2007 - B 10 LW 7/05 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Die Beteiligung an einer **gewerblichen Tierhaltung** (zB Schweinemästerei) auf Flächen, die zuvor nicht zum landwirtschaftlichen Unternehmen des Rentenbeziehers oder seines Ehegatten gehört haben, führt nicht zum **Ruhen der Altersrente** aus der Alterssicherung der Landwirte. (Urteil vom 30. August 2007 - B 10 LW 4/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

VII. Arbeitsförderung

1. Arbeitslosengeld

Die Klägerin hatte nach Erschöpfung des Anspruchs auf Krankengeld im Rahmen der sog Nahtlosigkeitsregelung Arbeitslosengeld bezogen. Sie nahm auf der Grundlage eines **Wiedereingliederungsplans** ihres behandelnden Arztes ihre bisherige berufliche Tätigkeit stufenweise wieder auf, wobei sie zunächst vier, dann sechs und schließlich acht Stunden täglich im Betrieb des bisherigen Arbeitgebers arbeitete. Die Bundesagentur für Arbeit stellte die Zahlung von Arbeitslosengeld ein, weil die Klägerin nicht mehr beschäftigungslos gewesen sei. Das BSG hat entschieden, dass die Bundesagentur für Arbeit nicht zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung berechtigt war. Es handelte sich bei der Tätigkeit im Rahmen des Wiedereingliederungsplanes um ein bloßes Wiedereingliederungsverhältnis, nicht um ein die Arbeitslosigkeit ausschließendes Beschäftigungsverhältnis im leistungsrechtlichen Sinn.

(Urteil vom 21. März 2007 - B 11a AL 31/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Der Bezug von **Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit** war bis 31. Dezember 2002 nicht anwartschaftsbegründend für den Erwerb eines Arbeitslosengeld-Anspruchs. Dies ist verfassungsrechtlich ebenso wenig angreifbar wie die Entscheidung des Gesetzgebers, ab 1. Januar 2003 abweichend von der davor geltenden Rechtslage eine anwartschaftsbegründende Wirkung einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit zu normieren.

(Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 50/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Arbeitslose, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, müssen sich nach Maßgabe des Gesetzes bereits während des Bestehens des Beschäftigungsverhältnisses **frühzeitig vor dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses arbeitsuchend melden**. Ein Verstoß gegen diese Pflicht führte bis 31. Dezember 2004 zu einer Minderung der Arbeitslosengeld-Höhe; seit 1. Januar 2005 tritt eine Sperrzeit von einer Woche ein, in der der Arbeitslosengeld-Anspruch ruht. Auf die Meldepflicht und die Rechtsfolge muss der Arbeitslose nicht ausdrücklich hingewie-

sen werden; allerdings muss ihm ein Schuldvorwurf gemacht werden können, der ua davon abhängig sein kann, ob er auf die Beachtung der Meldepflicht hingewiesen worden ist.

(Urteil vom 28. August 2007 - B 7/7a AL 56/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

2. Sperrzeit

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Kommt es nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber mit nachfolgender Kündigungsschutzklage des Arbeitnehmers zu einem **arbeitsgerichtlichen Vergleich**, wonach das Arbeitsverhältnis auf die Kündigung endet und der Arbeitgeber sich zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet, so liegt darin nach einer Entscheidung des 11a. Senats zwar eine Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitslosen iS des § 144 SGB III; dem Arbeitslosen kann jedoch für die Lösung ein **wichtiger Grund** im Sinne des Sperrzeitrechts zur Seite stehen. Denn es kann dem Arbeitnehmer regelmäßig nicht zum Nachteil gereichen, wenn er gegen die Kündigung vorgeht und sodann im arbeitsgerichtlichen Verfahren einen Vergleich schließt. Führt ein solcher Vergleich die Arbeitslosigkeit nicht zu einem früheren Zeitpunkt herbei, löst er grundsätzlich keine Sperrzeit aus. Zu prüfen ist allerdings im Einzelfall, ob Anhaltspunkte für ein Umgehungsgeschäft vorliegen.

(Urteil vom 17. Oktober 2007 - B 11a AL 51/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe tritt nicht ein, wenn der Arbeitslose für sein versicherungswidriges Verhalten einen wichtigen Grund hat. Zwar kann sich grundsätzlich auf einen wichtigen Grund berufen, wer sein Arbeitsverhältnis wegen Ortswechsels zur Fortführung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft beendet, während die erstmalige Begründung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft bei Partnern, die zuvor nicht in einer gemeinsamen Wohnung zusammengelebt haben, keinen wichtigen Grund darstellt. Hingegen kann die erstmalige Herstellung einer ernsthaften und auf Dauer angelegten **Erziehungsgemeinschaft**, dh der Zuzug mit dem minderjährigen Kind zum nichtehelichen Partner, einen wichtigen Grund bilden, wenn Gründe des Kindeswohls dies erfordern, insbesondere eine Verbesserung der Unterbringung, Verpflegung oder Betreuung des Kindes gewährleistet ist.

(Urteil vom 17. Oktober 2007 - B 11a/7a AL 52/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

3. Entgeltsicherung

Ab 1. Januar 2003 wurde mit der **Entgeltsicherung** (§ 434j) eine neue Leistung in das SGB III aufgenommen. Danach haben Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit beenden oder vermeiden, unter bestimmten weiteren Voraussetzungen Anspruch auf eine Entgeltsicherung in Höhe von 50 % der monatlichen Nettoentgeltdifferenz zwischen dem Verdienst der aufgenommenen Beschäftigung und demjenigen, der dem Arbeitslosengeld zu Grunde lag bzw zu Grunde zu legen wäre; Leistungen werden nur auf Antrag erbracht, der grundsätzlich vor Aufnahme der Beschäftigung gestellt sein muss. Eine spätere Antragstellung ist allerdings unschädlich, wenn die Agentur für Arbeit den Arbeitnehmer bei oder nach der Beantragung von Arbeitslosengeld bzw bei einem sonstigen Anlass nicht über die Möglichkeit, **Entgeltsicherungsleistungen** zu beziehen, **beraten** hat.

(Urteile vom 8. Februar 2007 - B 7a AL 22/06 R, SozR 4-4300 § 324 Nr 3, und B 7a AL 36/06 R)

4. Insolvenzgeld

Insolvenzgeld steht bei Eintritt eines Insolvenzereignisses nur Arbeitnehmern zu. Der Begriff des Arbeitnehmers ist anhand der Vorschriften über die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung zu konkretisieren. Bei am Stammkapital der Gesellschaft beteiligten **Geschäftsführern einer GmbH** ist in der Regel der Umfang der Beteiligung und das Ausmaß des sich daraus ergebenden Einflusses auf die Gesellschaft das wesentliche Merkmal. Gesellschafter-Geschäftsführer sind Arbeitnehmer, wenn sie weder über die Mehrheit der Gesellschaftsanteile noch über eine sog Sperrminorität verfügen. Hieran ändert die Personenidentität von Gesellschaftern und Geschäftsführern nichts.

(Urteil vom 4. Juli 2007 - B 11a AL 5/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

5. Verfahrensrecht

Das SGB III enthält eine vom allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht abweichende Regelung, nach der die nachträgliche **Korrektur einer fehlerhaften Leistungsablehnung**, wenn eine Norm nach ständiger Rechtsprechung anders ausgelegt wurde, als es der Verwaltungspraxis zuvor entsprach, nicht den gesamten zurückliegenden Zeitraum erfasst, sondern nur den Zeitraum ab Entstehung der ständigen Rechtsprechung. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht in den Fällen, in denen der Korrekturantrag vor Entstehung der ständigen Rechtsprechung gestellt wurde.

(Urteil vom 8. Februar 2007 - B 7a AL 2/06 R, SozR 4-4300 § 330 Nr 4)

VIII. Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II)

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhält nicht, wer für länger als sechs Monate (so die ursprüngliche Gesetzesfassung) in einer **stationären Einrichtung** untergebracht ist. Um eine stationäre Einrichtung in diesem Sinne handelt es sich aber dann nicht, wenn der Hilfebedürftige trotz des Aufenthalts in der Einrichtung objektiv einer Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich hätte nachgehen können.

(Urteil vom 6. September 2007 - B 14/7b AS 16/07 R)

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des **BAföG** dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Es kommt insoweit allein auf die **abstrakte Förderungsfähigkeit** der Ausbildung an. Erhält ein Student wegen eines späten Studienfachwechsels keine Förderleistungen nach dem BAföG, so kann er Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch nicht als Darlehen beanspruchen. Ein später Studienfachwechsel rechtfertigt alleine nicht die Annahme eines Härtefalls.

(Urteil vom 6. September 2007 - B 14/7b AS 36/06 R)

2. Hilfebedürftigkeit

a) Zu berücksichtigendes Einkommen

Der an Pflegeeltern gezahlte **Erziehungsbeitrag** (gemäß § 39 Abs 1 Satz 2 SGB VIII) ist bei diesen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind daher ohne Berücksichtigung der Erziehungsbeiträge als Einkommen zu gewähren. Das **Pflegegeld** nach § 39 Abs 1 Satz 2 SGB VIII stellt, zumindest soweit es um die Betreuung von nicht mehr als zwei Pflegekindern geht, zweckgebundenes Einkommen dar und war schon vor der Geltung der mit dem SGB II-Fortentwicklungsgesetz eingeführten Sonderregelung in § 11 Abs 4 SGB II (ab 1. Januar 2007) im Rahmen der Einkommensprüfung nicht als Einkommen der Pflegeeltern zu berücksichtigen.

(Urteil vom 29. März 2007 - B 7b AS 12/06 R, SozR 4-4200 § 11 Nr 3)

Die **Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung** ist beim Arbeitslosengeld II im Rahmen der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Hilfebedürftigkeit in vollem Umfang als

Einkommen zu berücksichtigen. Es greift keine der gesetzlich geregelten Ausnahmen von der Einkommensberücksichtigung (zB zweckbestimmte Einnahme, Nichtvermögensschaden) ein. (Urteil vom 5. September 2007 - B 11b AS 15/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Die **Rente wegen Berufsunfähigkeit** ist beim Arbeitslosengeld II im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung ebenfalls in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht um eine privilegierte, zweckbestimmte Leistung.

(Urteil vom 5. September 2007 - B 11b AS 51/06 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen)

Der von der Bundesagentur für Arbeit gezahlte **Existenzgründungszuschuss**, der die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit unterstützen soll, ist als Einkommen zu berücksichtigen. Beim Existenzgründungszuschuss handelt es sich nicht um eine zweckbestimmte Einnahme, die einem anderen Zweck dient als die Leistungen nach dem SGB II und der deshalb bei der Ermittlung des Einkommens bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende unberücksichtigt bleiben müsste.

(Urteil vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 16/06 R)

b) Zu berücksichtigendes Vermögen

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben nur hilfebedürftige Personen. Nicht hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ua aus zu berücksichtigendem Vermögen sichern kann. Als Vermögen sind grundsätzlich alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch ein **selbst genutztes Hausgrundstück** von angemessener Größe sowie Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Nach dieser Rechtslage hat der 11b. Senat die Entscheidung eines LSG aufgehoben, das drei Klägern - Eltern und minderjähriger Sohn -, die zusammen mit einer weiteren Person in einem Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 159 qm und einer Grundstücksfläche von 561 qm leben, dem Grunde nach Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugesprochen hatte. Die gesetzliche Privilegierung für selbst genutzte Hausgrundstücke greift nach den getroffenen Feststellungen nicht ein, weil die für einen Vierpersonenhaushalt maßgebliche Wohnfläche von **130 qm** überschritten ist und besondere Umstände für eine abweichende Beurteilung nicht vorliegen. Ob das Hausgrundstück auch verwertbar ist, muss nach Zurückverweisung an die Tatsacheninstanz von dieser näher geprüft werden. Der Hilfebedürftige kann **zwischen mehreren Verwertungsarten wählen** (zB Vermietung, Beleihung, Verkauf); es ist jedoch nicht Aufgabe des Grundsicherungsträgers, dem Hilfebedürftigen konkrete Verwertungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Näher zu prüfen ist auch die Frage der besonderen Härte; eine solche liegt entgegen der Auffassung des LSG nicht schon deshalb vor, weil das Hausgrundstück bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit vorhanden war. Die Annahme einer

besonderen Härte erfordert vielmehr außergewöhnliche Umstände, die dem Betroffenen ein deutlich größeres Opfer abverlangen als die mit einer Vermögensverwertung stets verbundenen Einschnitte.

(Urteil des 11b. Senats vom 16. Mai 2007 - B 11b AS 37/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Nach § 12 Abs 3 Nr 1 SGB II ist ein **angemessenes Kfz** für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht als Vermögen zu berücksichtigen. Das BSG sieht die Grenze der Angemessenheit bei einem Wert des Kfz von **7.500 Euro**. Liegt der Verkehrswert über 7.500 Euro, so ist er im Regelfall ohne weitere Prüfung als unangemessen anzusehen. Dies hat zur Konsequenz, dass der Verkehrswert eines Pkw als Vermögen zu berücksichtigen ist, soweit der Grenzbetrag von 7.500 Euro überschritten wird.

(Urteil vom 6. September 2007 - B 14/7b AS 66/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Grundeigentum, das in absehbarer Zeit nicht verwertet werden kann und dessen Verwertbarkeit nicht vom Willen des Vermögensinhabers abhängt, ist nicht als berücksichtigungsfähiges Vermögen im Sinne des SGB II anzusehen.

(Urteil vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS 46/06 R)

3. Leistungen der Grundsicherung

Der **Zuschlag nach vorangegangenem Bezug von Arbeitslosengeld**, der den Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II in einem Zeitraum von zwei Jahren abfedern soll, setzt voraus, dass auch ohne Berücksichtigung des Zuschlags Hilfebedürftigkeit besteht. Ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld II kann der Zuschlag nicht geltend gemacht werden.

(Urteil vom 31. Oktober 2007 - B 14/11b AS 59/06 R)

Bei der Ermittlung des Anspruchs auf den Zuschlag ist das von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft bisher bezogene Arbeitslosengeld I dem Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Die Höhe des Zuschlags ist nach dem "**Grundsatz der Unveränderlichkeit**" nur einmal im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II festzustellen, ohne dass spätere Änderungen der Einkommens- oder Bedarfssituation Anlass für eine Neufestsetzung geben. Nach einem Jahr des Bezugs des befristeten Zuschlags ist dieser um die Hälfte abzusenken.

(Urteil vom 31. Oktober 2007 - B 14/11b AS 5/07 R)

IX. Sozialhilfe

1. Hilfebedürftigkeit

Das **Kindergeld** ist **Einkommen** desjenigen, an den es gezahlt wird. Bei der Berücksichtigung von Einkommen im Rahmen der Sozialhilfe ist es deshalb kein Einkommen des sozialhilfebedürftigen Kindes, solange es nicht unmittelbar an dieses abgezweigt wird oder Zahlungen der Eltern an das Kind erfolgen.

(Urteile vom 8. Februar 2007 - B 9b SO 5/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen; - B 9b SO 6/06 R, B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 6/05 R; Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 23/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Wird das **Kindergeld** vom Elternteil an das Kind **weitergeleitet**, ist es bei dem sozialhilfeberechtigten Elternteil allerdings nicht bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn das Kind berechtigt gewesen wäre, das Kindergeld an sich abzweigen zu lassen, weil der Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig war. In diesem Fall steht das Kindergeld dem Elternteil faktisch nicht zur Verfügung und ist deshalb kein "bereites" Einkommen.

(Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 23/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)

Erhält ein behinderter Mensch, dem Eingliederungshilfe nach dem SGB XII gewährt wird, in einer Werkstatt für behinderte Menschen **kostenloses Mittagessen** als Bestandteil der Eingliederungshilfe, so rechtfertigt dies eine prozentuale Absenkung des Regelsatzes im Rahmen der ihm gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt. Eine Berücksichtigung als Einkommen (Sachbezüge) ist jedoch ausgeschlossen.

(Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 21/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist privilegiertes Einkommen iS des SGB XII; es darf mithin bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Wird das monatlich gezahlte Blindengeld angespart, so bleibt es insoweit grundsätzlich auch als Vermögen unberücksichtigt, weil seine Verwertung für Hilfeempfänger eine Härte bedeuten würde.

(Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 20/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

2. Leistungen

Seit 1. Januar 2005 werden Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sowohl nach dem SGB II als auch dem SGB XII erbracht. Das SGB II erfasst dabei die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, selbst wenn diese nicht erwerbsfähig sind. Allerdings sind einzelne Personen vom Leistungsbezug nach dem SGB II generell ausgeschlossen (etwa Bezieher von Altersrente). Für diese Fälle (**gemischte Bedarfsgemeinschaft**) sahen das SGB II und das SGB XII bei der Höhe der Regelleistungen einen abweichenden Leistungssatz vor (für volljährige Personen nach dem SGB II jeweils 90 vH der Regelleistung eines Alleinstehenden; nach dem SGB XII bis 31. Dezember 2006 100 vH - als Haushaltsvorstand - bzw 80 vH - als Angehöriger). Dies führte zu einer sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlung (insgesamt 190 vH bzw 170 vH) gegenüber reinen Bedarfsgemeinschaften (insgesamt 180 vH). Bis 31. Dezember 2006 muss deshalb die Regelung des SGB II (90 vH + 90 vH) analog auch für das SGB XII gelten. Ab 1. Januar 2007 wurde die Regelsatzverordnung des SGB XII entsprechend geändert.

(Urteil vom 16. Oktober 2007 - B 8/9b SO 2/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist im Sozialhilferecht grundsätzlich die Korrektur einer rechtswidrigen Leistungsablehnung mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeschlossen (**keine Leistungen für die Vergangenheit!**). Diese Rechtsprechung gilt nicht für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

(Urteil vom 16. Oktober 2007 - B 8/9b SO 8/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Ein Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) ist nicht grundsätzlich vom Bezug von Leistungen zur **Haushaltshilfe** nach dem SGB XII (Sozialhilfe) ausgeschlossen. Notwendige Kosten für eine Haushaltshilfe sind also nicht immer durch die Regelleistungen nach dem SGB II abgegolten; daneben kann Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII bzw Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII durch den Sozialhilfeträger gewährt werden. Eine "Aufstockung" der Regelleistung durch Hilfe zum Lebensunterhalt ist allerdings ausgeschlossen.

(Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 12/06 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen und B 8/9b SO 13/06 R)

Auch für das Jahr 2005 war an behinderte Menschen, die in einer Einrichtung lebten und Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen, eine **Weihnachtsbeihilfe** in Höhe von mindestens 36 Euro zu zahlen. Die Regelungen des SGB XII sahen entsprechende einmalige Leistungen für besondere

Anlässe im Gegensatz zu den vor dem 1. Januar 2005 geltenden Regelungen des BSHG zunächst zwar nicht mehr ausdrücklich vor; spätere gesetzliche Regelungen für die Zeit ab 2006 zeigen jedoch, dass eine einmalige Weihnachtsbeihilfe als weiterer notwendiger Lebensunterhalt zu erbringen war.

(Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 22/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

X. Asylbewerberleistungsrecht

Ausländerrechtlich nur **geduldete bedürftige Personen** haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz lediglich Anspruch auf gegenüber der Sozialhilfe (SGB XII) **abgesenkte Leistungen**; Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) können sie überhaupt nicht erhalten. Erst nach einer bestimmten Dauer des Leistungsbezugs (bis 28. August 2007 36 Monate, seither 48 Monate) haben sie Anspruch auf höhere Leistungen entsprechend dem SGB XII (sog Analogleistungen), es sei denn, sie haben die Dauer ihres Aufenthalts missbräuchlich beeinflusst. Ein solcher **Rechtsmissbrauch** ist anzunehmen, wenn der Ausländer keinen wichtigen Grund dafür geltend machen kann, nicht freiwillig in sein Heimatland zurückgekehrt zu sein.

(Urteile vom 8. Februar 2007 - B 9b AY 1/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen und B 9b AY 2/06 R)

XI. Künstlersozialversicherung

Die Künstlereigenschaft von **Tätowierern** hat der 3. Senat des BSG verneint. Eine Tätigkeit mit kreativer Komponente, deren Schwerpunkt aber auf dem Einsatz manuell-technischer Fähigkeiten liegt, ist keine Kunstausübung im Sinne des Künstlersozialversicherungsrechts. Die Tätigkeit ist vielmehr handwerklicher Natur, auch wenn es sich nicht um ein in der Handwerksordnung verzeichnetes Handwerk handelt.

(Urteil vom 28. Februar 2007 - B 3 KS 2/07 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Ein **Kalligraf**, der arabische Schriftzüge als Grundlage seiner Bilder verwendet, diese jedoch individuell so abwandelt, dass ein eigenständiges und über das reine Schönschreiben des Schriftzeichens hinausgehendes Kunstwerk entsteht, erbringt eine eigenschöpferische Leistung, die einem Maler, Zeichner und künstlerischen Grafiker vergleichbar ist; er unterliegt deshalb der Versicherungspflicht nach dem KSVG.

(Urteil vom 15. November 2007 - B 3 KS 3/07 R)

XII. Soziales Entschädigungs- und Schwerbehindertenrecht

1. Soldatenversorgung

Entsprechend den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung genießt ein Soldat Versorgungsschutz auch bei Handlungen, die in einem engen inneren Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Das kann der Fall sein, wenn der Soldat bei privaten Verrichtungen (Baden am nahen Strand) **besonderen Gefahren seiner auswärtigen Dienstunterkunft** erliegt.

(Urteil vom 5. Juli 2007 - B 9/9a VS 3/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Haben Musterungsärzte dem Wehrpflichtigen **behandlungsbedürftige Befunde**, die bei der **Feststellung der Wehrtauglichkeit** erhoben worden sind, nicht rechtzeitig mitgeteilt und kommt es dadurch zu einer Verschlimmerung des dem Wehrpflichtigen bis dahin unbekanntes Leidens, so kann darin eine Wehrdienstbeschädigung liegen.

(Urteil vom 8. November 2007 - B 9/9a VS 2/05 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

2. Gewaltopferentschädigung

Ein Anspruch auf Gewaltopferentschädigung ist nicht bereits dann wegen Unbilligkeit iS des § 2 Abs 1 OEG ausgeschlossen, wenn sich in dem tätlichen Angriff eines Häftlings gegen einen anderen eine "**gefängniseigentümliche Gefahr des Strafvollzuges**" verwirklicht.

(Urteil vom 29. März 2007 - B 9a VG 2/05 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)

Täter eines **vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs** können - ohne feste Altersgrenze - auch **Kinder** sein. Mit insoweit ausreichendem "natürlichen" Vorsatz vermag auch zu handeln, wer weder seine Tat moralisch bewerten noch seine Impulse kontrollieren kann.

(Urteil vom 8. November 2007 - B 9/9a VG 3/06 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen)

Ein **Ausländer**, der die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 OEG erfüllt, hat bei entsprechender Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 31 Bundesversorgungsgesetz) Anspruch auf Beschädigten-Grundrente, sobald eine der besonderen Leistungsvoraussetzungen nach § 1 Abs 4 bis 6 OEG gegeben ist. Er braucht also nicht bereits im Zeitpunkt der Tat einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet gehabt zu haben.

(Urteil vom 8. November 2007 - B 9/9a VG 3/05 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen)

3. Schwerbehindertenrecht

Bei behinderten Menschen mit **Auslandswohnsitz** ist auf Antrag der Grad der Behinderung festzustellen, wenn davon in Deutschland Vergünstigungen abhängen, die keinen Inlandswohnsitz voraussetzen.

(Urteil vom 5. Juli 2007 - B 9/9a SB 2/07 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen)

Zieht ein behinderter Mensch ins **Ausland**, so darf der seinen GdB feststellende Verwaltungsakt nur dann aufgehoben werden, wenn davon keine in Deutschland konkret erreichbaren Vergünstigungen abhängen.

(Urteil vom 5. Juli 2007 - B 9/9a SB 2/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

XIII. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 14 Abs 4 SGB IX lässt die Erstattungsregelungen der §§ 102 ff SGB X **grundsätzlich unberührt**, verdrängt sie nur teilweise und begründet im Zusammenspiel mit § 14 Abs 1 und 2 SGB IX im Erstattungsverhältnis eine **nachrangige Zuständigkeit** des sich irrtümlich für zuständig haltenden erstangegangenen Reha-Trägers. Maßgeblich sind insoweit die Zuständigkeitsregelungen außerhalb von § 14 SGB IX. Dies ermöglicht, dass der erstangegangene Reha-Träger im Rahmen eines Erstattungsstreits sich die Kosten einer Reha-Maßnahme nach § 104 SGB X vom vorrangig zuständigen Reha-Träger erstatten lässt. Nicht im Verhältnis zum behinderten Menschen, sondern vielmehr im Erstattungsverhältnis der Reha-Träger untereinander wird dem gegliederten Sozialrechtssystem Rechnung getragen. Der Ausgleichsmechanismus sichert zugleich, dass der Reha-Träger seine Zuständigkeit im Rahmen von § 14 SGB IX bejahen kann, ohne allein deshalb diese Lasten im Verhältnis zu anderen Reha-Trägern auch endgültig tragen zu müssen.

(Urteil vom 26. Juni 2007 - B 1 KR 34/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

XIV. Bundeserziehungsgeld

Die bei der Ermittlung des Elterneinkommens im Kalenderjahr der Geburt des Kindes anzustellende Prognose ist fehlerfrei und für die Entscheidung über die Gewährung von Bundeserziehungsgeld verbindlich, wenn sie auf **sorgfältig ermittelten Tatsachen** gründet und nachvollziehbar ist. Eine **geringfügige Abweichung** des prognostizierten vom tatsächlich erzielten Einkom-

men führt nicht deshalb zu einem Härtefall, weil eine zuvor überschrittene anspruchsaus-schließende Einkommensgrenze nunmehr knapp eingehalten wird.

(Urteil vom 30. August 2007 - B 10 EG 6/06 R, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen)

XV. Verwaltungsverfahrensrecht

Nach **§ 44 SGB X** kann der Betroffene ihn belastende Bescheide eines Sozialleistungsträgers im Nachhinein überprüfen lassen, auch wenn er die insoweit geltenden Rechtsbehelfsfristen zunächst versäumt hatte und sogar dann, wenn entsprechende Rechtsmittel (Klage) rechtskräftig abgewiesen wurden. Soweit sich ergibt, dass der Ursprungsbescheid falsch war und der Betroffene deshalb zu wenig Sozialleistungen erhalten hat, erhält er die ihm entgangenen Leistungen für **vier Jahre** nachgezahlt (§ 44 Abs 4 SGB X). Diese Bestimmung hatte die Rechtsprechung des BSG auch auf Nachzahlungen nach dem sog **sozialrechtlichen Herstellungsanspruch** angewandt, der zB dann eingreift, wenn ein Berechtigter wegen eines Beratungsfehlers der Verwaltung bereits die Antragstellung auf eine an sich zustehende Leistung unterlassen hatte. Der 4. Senat des BSG hatte jedoch in mehreren Entscheidungen außerhalb der tragenden Gründe eine andere Auffassung vertreten. Der 13. Senat hat nunmehr die bisherige Rechtsprechung des BSG bestätigt und ua darauf hingewiesen, dass die Rechtsähnlichkeit der Fallgruppen die Gleichbehandlung rechtfertigt. Damit werden auch im Grenzbereich beider Rechtsinstitute unterschiedliche Folgen vermieden.

(Urteil vom 27. März 2007 - B 13 R 58/06 R, SozR 4-1300 § 44 Nr 9, BSGE vorgesehen)

Kosten für einen **Verbandsvertreter** können notwendige Aufwendungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung im Widerspruchsverfahren sein.

(Urteil vom 29. März 2007 - B 9a SB 3/05 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

Versäumt der erstattungsberechtigte Leistungsträger die Ausschlussfrist des § 111 Satz 1 SGB X, weil der erstattungspflichtige Leistungsträger schwer gegen seine **Pflicht zur engen Zusammenarbeit** verstoßen hat, so kann der Fristablauf unbeachtlich sein.

(Urteil vom 10. Mai 2007 - B 10 KR 1/05 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

XVI. Sozialgerichtsgesetz

Der Vorsitzende oder der Berichterstatter eines Senats des Landessozialgerichts hat, wenn ihm Einverständniserklärungen der Beteiligten vorliegen, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu

entscheiden, ob er von der durch § 155 Abs 3 und 4 SGG eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, **allein** zu entscheiden, oder ob es aus sachlichen Gründen bei der Entscheidung des Rechtsstreits durch den Senat verbleibt. Bei einer Rechtssache von **grundsätzlicher Bedeutung** ist eine Entscheidung allein durch den Vorsitzenden oder den Berichtersteller in der Regel **ermessens- und damit verfahrenfehlerhaft**.

(Urteil vom 8. November 2007 - B 9/9a SB 3/06 R, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR 4 vorgesehen)

XVII. Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht

Der 4. Senat hat mit vier Beschlüssen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gemäß Art 100 Abs 1 GG angerufen.

Es ging jeweils um die Höhe des **Dienstbeschädigungsausgleichs (DBA)**, der ua früheren Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und der NVA gezahlt wird, die damals einen Dienstunfall erlitten hatten. Das 1996 in Kraft getretene Dienstbeschädigungsausgleichsgesetz (DbAG) hatte auf die jeweils im Beitrittsgebiet geltende Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, also auf den jeweils maßgeblichen Betrag der Kriegsofopfergrundrente abgestellt. Nachdem das BVerfG die gesetzlichen Vorschriften ab 1999 für nichtig erklärt hatte, nach denen im Beitrittsgebiet mittels eines sog Umrechnungsfaktors Ost zunächst eine niedrigere Grundrente als im Westen zu leisten war, war die im Beitrittsgebiet jeweils geltende Grundrente gleich hoch wie die im Westen. Jedoch hatte die Verwaltung die für nichtig erklärten Vorschriften gegenüber den DBA-Berechtigten weiter angewandt und ihnen den DBA nicht in Höhe der jeweils im Beitrittsgebiet geltenden Grundrente gezahlt, sondern in Höhe einer fiktiven niedrigeren, nach den nichtigen Vorschriften berechneten "Grundrente". Das BSG hatte dies als einen Eingriff beurteilt, zu dem das DbAG nicht ermächtigt habe. Im Juni 2006 hat der Gesetzgeber - rückwirkend - eine Ermächtigung erteilt, die Höhe des DBA unter die im Beitrittsgebiet geltende Grundrente zu senken und zwar mittels des "**Umrechnungsfaktors Ost**", wie er 1990 im Einigungsvertrag definiert worden war.

Der 4. Senat hat in der Überzeugung, dass diese Verweisung aus verschiedenen Gründen den Mindestanforderungen der rechtsstaatlichen Gebote der **Normenklarheit und Justiziabilität** nicht genügt, dem BVerfG sinngemäß folgende Frage vorgelegt:

Ist § 2 Abs 1 Satz 1 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (DbAG) in seiner Neufassung durch Artikel 6 Nr 3 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialen Entschädigungsrechts und des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (nachfolgend: SER/DbAG-ÄndG) vom 19. Juni 2006 (BGBl I 1305), nach welcher der Dienstbeschädigungsausgleich in Höhe der Grundrente nach § 31 iVm § 84a Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in dessen Neufassung durch Art 1 des SER/DbAG-ÄndG geleistet wird, insofern mit den rechtsstaatlichen Geboten der

Normenklarheit und Justiziabilität vereinbar, als sich mittels der Verweisung in § 84a Satz 1 BVG der monatliche Wert des Dienstbeschädigungsausgleichs aus den Maßgaben des Einigungsvertrages in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr 1 Buchstabe a Abs 1 Satz 1 (Regelung 4) und Abs 2 bestimmt?

(Beschlüsse vom 5. Juni 2007 - B 4 RS 1/07 R, B 4 RS 5/07 R, B 4 RS 21/07 R, B 4 RS 22/07 R)

XVIII. Vorlagen an den Großen Senat des Bundessozialgerichts

Der 13. Senat hat dem Großen Senat des BSG die Rechtsfrage vorgelegt, ob bei einer **Anrechnung einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung** auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 93 Abs 2 Nr 2 Buchstabe a SGB VI für das Beitrittsgebiet ein **besonderer - abgesenkter - Freibetrag ("Ost")** zu berücksichtigen ist. Der 13. Senat bejaht diese Rechtsfrage, kann jedoch ohne Anrufung des Großen Senats in diesem Sinne nicht entscheiden, weil der 4. Senat des BSG mit Beschluss vom 26. Juni 2007 auf eine Anfrage des 13. Senats vom 12. Dezember 2006 geantwortet hatte, dass er an seiner anderslautenden Rechtsprechung festhalte.

(Beschluss vom 29. November 2007 - B 13 RJ 25/05 R)

Der 4. Senat hat dem Großen Senat des BSG eine Reihe von Auslegungsfragen zum Text des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem **Ghetto** (ZRBG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I 2074) wegen grundsätzlicher Bedeutung vorgelegt. Es geht vor allem um die Fragen, ob auch solche Ghetto-Beschäftigte unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen,

- a) die weder einen Vertreibungsschaden erlitten haben können, der nach dem Fremdrentengesetz auszugleichen wäre, weil sie keine deutschen Volkszugehörigen waren und auch nicht dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehörten, noch einen Verfolgungsschaden in der deutschen Rentenversicherung erlitten haben können, der nach Wiedergutmachungsrecht (WGSVG) zu entschädigen wäre, weil für sie die Reichsversicherungsgesetze nicht galten, oder
 - b) die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnen oder sich hier nicht gewöhnlich aufhalten und auch nicht deren Gebietshoheit unterfallen sowie nicht in einem "Vertragsstaat" wohnen, mit dem eine Gebietsgleichstellung vereinbart worden ist,
- ferner,
- c) wie die Ghetto-Beschäftigung von der nicht erfassten Zwangsarbeit im Ghetto abzugrenzen ist (freier Willensentschluss, Beschäftigung, Entgelt, rechtliche Relevanz der Höhe des Wertes eines Entgelts),
 - d) ob und ggf nach welchem Recht die freiwillige entgeltliche Beschäftigung im Ghetto "rentenversichert" gewesen sein muss, wenn die Reichsversicherungsgesetze nicht galten,

aber auch nicht die jeweiligen "Heimatrechte", und auch das Fremdrentengesetz nicht eingreift,

- e) ob Rentenansprüche auf Regelaltersrente allein aus Beitragszeiten wegen Ghetto-Beschäftigung nach diesem Gesetz iVm dem heutigen deutschen Rentenversicherungsrecht auch dann entstehen, wenn die Wartezeit von fünf Jahren, die mit „Ghetto-Zeiten“ nicht erfüllt werden kann, nicht mit anderen Beitragszeiten oder Ersatzzeiten aufgefüllt ist, oder ist die Erfüllung der Wartezeit auch bei den Ghetto-Beschäftigten notwendig, die mangels Vertreibung nicht unter das Fremdrentengesetz und mangels der Anwendbarkeit der Reichsversicherungsgesetze auch nicht unter das WGSVG und mangels Inlandswohnsitzes oder einer vertragsstaatlichen Gebietsgleichstellung auch nicht unter das allgemeine bundesdeutsche Rentenversicherungsrecht fallen, ggf, können diese Ghetto-Beschäftigten trotzdem freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung mit "Rückwirkung" wirksam (nach-)entrichten, um die Wartezeit zu erfüllen?

(Beschluss vom 20. Dezember 2007 - B 4 R 85/06 R)

B. Statistische Übersicht 2007

Teil B zeigt die Geschäftsentwicklung beim Bundessozialgericht anhand von statistischem Zahlenmaterial auf.

Die statistischen Übersichten (Tabellen) sind zum Teil den Abschnitten vorangestellt, teilweise im Anhang des Tätigkeitsberichts angefügt.

I. Übersicht über die Geschäftsentwicklung im Jahre 2007

Tabelle 1

Geschäftsentwicklung beim Bundessozialgericht
für die Zeit vom 1.1.2007 - 31.12.2007
(Zahlen für 2006 in Klammern)

Verfahrensart	Stand 1.1.2007	Neueingänge	Erledigungen	Stand 31.12.2007
Revisionen	426 (374)	608 (526)	500 (475)	534 (426)
Nichtzulassungsbeschwerden	770 (715)	2.139 (2.146)	2.157 (2.090)	752 (770)
Sonstige Sachen (Klagen, Anhörungsrügen, sonstige Verfahren)	60 (33)	474 (274)	415 (245)	119 (60)
zusammen:	1.256 (1.122)	3.221 (2.946)	3.072 (2.810)	1.405 (1.252)

Für das Jahr 2007 ist - im Vergleich zu den Vorjahren - ein ungewöhnlich **hoher Anstieg** des Geschäftsanfalls zu verzeichnen. Dies betrifft in erster Linie die Neueingänge bei den **Revisionen**, die gegenüber dem Jahr 2006 um ca **15,6 %** zugenommen haben. Im Jahr 2007 sind insgesamt 608 Revisionen eingegangen. Es handelt sich um einen neuen Höchststand, der zuletzt im Jahr 2000 mit 657 Revisionen übertroffen worden war. Allerdings waren im Jahr 2000 noch 47 Bundesrichter (2007: 40 bzw 43) am Bundessozialgericht tätig. Insgesamt wurde bei der Betrachtung der letzten fünf Jahre auch bei den Gesamteingangszahlen eine neue Rekordmarke von 3.221 erreicht. Trotz dieser Belastung ist es gelungen, bei der Verfahrensdauer der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden ähnlich günstige Werte wie im Vorjahr zu erreichen.

Zu Beginn des Jahres 2007 waren beim Bundessozialgericht insgesamt 1.256 unerledigte Verfahren anhängig, davon 426 Revisionen, 770 Nichtzulassungsbeschwerden und 60 sonstige Verfahren. Da in diesem Jahr 608 Revisionen hinzugekommen sind und 500 Revisionen erledigt wurden, waren Ende 2007 534 Revisionen anhängig. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind 2.157 Verfahren erledigt worden und 2.139 Beschwerden hinzugekommen, sodass hier der Bestand geringfügig abgenommen hat (752 gegenüber 770 zum Jahresbeginn). Insgesamt waren Ende 2007 noch 1.405 Verfahren unerledigt. Damit hat der Bestand unerledigter Sachen weiter zugenommen.

Die Tätigkeit des Bundessozialgerichts ist im Übrigen nicht auf Entscheidungen über Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden beschränkt. Das Gericht hat sich vielmehr zB auch mit

- Zuständigkeitsfragen (weiteren Beschwerden gegen Beschlüsse von Landessozialgerichten in Rechtswegstreitigkeiten sowie Ersuchen von Instanzgerichten zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts; letztere im Jahre 2007 insgesamt 8)
- Anfragen des Bundesverfassungsgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu dort anhängigen Verfahren (9)
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben (4)
- Anhörungsrüge-Verfahren (72)

zu befassen. Die genannten Aufgaben sind neben weiteren Verfahren in der Gesamtübersicht unter "Sonstige Sachen" erfasst.

Ferner ist im Jahre 2007 insgesamt über 521 Anträge (Vorjahr: 492) auf Prozesskostenhilfe entschieden worden; dies waren 29 Anträge (5,9 %) mehr als im Vorjahr. Bei den Revisionen ist die Zahl der Anträge konstant geblieben (86 im Jahr 2006, 84 in 2007). Diese Zahlen sind in der Gesamtübersicht nicht enthalten.

Schließlich wendet sich eine Vielzahl von Bürgern mit persönlichen Anliegen außerhalb anhängiger Verfahren an das Bundessozialgericht. Dies macht ebenfalls Arbeit, wenn das Gericht auch kaum der richtige Adressat für derartige Schreiben ist. Es kann weder den Instanzgerichten Weisungen für dort noch laufende Verfahren erteilen noch anderweitig bei Behörden für Abhilfe sorgen - einerlei, ob eine Problemlösung innerhalb oder außerhalb der gesetzlichen Regelungen erbeten wird.

1. Übersicht über die Neueingänge

Insgesamt ist der Geschäftsgang beim Bundessozialgericht im Jahre 2007 gegenüber dem Vorjahr durch Zunahme der neu eingegangenen Revisionen gekennzeichnet (15,6 %); bei den Beschwerden ist die Zahl der Neueingänge (2.139 gegenüber 2.146 im Jahr 2006) konstant geblieben (vgl Abschnitt II.).

Nachdem die Zahl der Revisionen bereits in den Jahren 2003 bis 2006 per saldo gestiegen war, ist nun im Jahr 2007 ein weiteres Ansteigen um 15,6 % festzustellen (vgl Tabelle 3). Bei den **Nichtzulassungsbeschwerden** ergibt sich im Fünfjahreszeitraum nahezu durchgängig eine Zunahme.

Die Gesetzesänderungen im gesamten Bereich des Sozialrechts, insbesondere aber die Streitigkeiten aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, für die die Sozialgerichtsbarkeit seit 2005 zuständig ist, haben in den ersten beiden Instanzen der Sozialgerichte zu einem drastischen Anstieg der Verfahren geführt. Dies hat bereits im abgelaufenen Jahr zu einer deutlichen Steigerung des Arbeitsanfalls beim Bundessozialgericht geführt. Es handelt sich um einen Trend, der sich in den nächsten Jahren zwangsläufig weiter verstärken wird.

Wie in jedem Jahr, werden auch für 2007 die anhängig gewordenen Revisionen nach Bundesländern aufgeschlüsselt (Tabelle 2).

Tabelle 2

Herkunft der anhängig gewordenen Revisionen

Land	Einwohnerzahl ¹ in Tausend	% der Be- völkerung	Anzahl 2007 (2006)	% der Gesamtzahl anhängiger Revi- sionen
Baden-Württemberg	10.747	13,06	87 (85)	14,3 (16,1)
Bayern	12.502	15,20	59 (61)	9,7 (11,6)
Berlin u. Brandenburg**	5.947	7,23	49 (44)	8,2 (8,4)
Bremen * (s.Niedersachsen)				
Hamburg	1.760	2,14	19 (17)	3,1 (3,2)
Hessen	6.070	7,38	41 (25)	6,6 (4,8)
Mecklenburg-Vorpommern	1.687	2,05	28 (6)	4,6 (1,1)
*Niedersachsen u. Bremen	8.650	10,52	51 (61)	8,4 (11,6)
Nordrhein-Westfalen	18.009	21,89	158 (143)	26,0 (27,2)
Rheinland-Pfalz	4.049	4,92	44 (24)	7,2 (4,6)
Saarland	1.040	1,26	10 (4)	1,6 (0,8)
Sachsen	4.234	5,15	30 (18)	4,9 (3,4)
Sachsen-Anhalt	2.429	2,95	11 (7)	1,8 (1,3)
Schleswig-Holstein	2.835	3,45	17 (17)	2,8 (3,2)
Thüringen	2.301	2,80	4 (14)	0,6 (2,7)
Deutschland	82.260	~100,0	608 (526)	~100,0 (100,0)

* Die Landessozialgerichte Niedersachsen und Bremen sind ab April 2002 zusammengelegt worden; die wiedergegebenen Zahlen beziehen sich für 2006 und 2007 auf beide Bundesländer gemeinsam.

** Die Landessozialgerichte Berlin und Brandenburg sind ab Juli 2005 zusammengelegt worden; die wiedergegebenen Zahlen beziehen sich für 2007 auf beide Bundesländer gemeinsam.

Wie im Vorjahr zeigt sich für 2007, dass sich Bevölkerungsanteil und Anteil an den eingelegten Revisionen oft annähernd entsprechen. Abweichungen im Sinne von "Spitzenreitern" bei den eingelegten Revisionen waren im Jahre 2007 Nordrhein-Westfalen (Bevölkerungsanteil: 21,9 %, Revisionsanteil: 26,0 %) sowie Rheinland-Pfalz (Bevölkerungsanteil: 4,92 %, Revisionsanteil: 7,2 %).

¹ Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung, © Statistisches Bundesamt, Pressestelle
<http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2006>

2. Übersicht über Bestand und Erledigungen

Insgesamt wurden im Jahre 2007 deutlich mehr Verfahren erledigt als im Jahre 2006 (3.072 gegenüber 2.810). Die erledigten Revisionen haben leicht zugenommen; der Bestand hat sich hier wegen des starken Anstiegs der Eingangszahlen dennoch um 25,4 % erhöht. Bei den Nichtzulassungsbeschwerden konnte dank Steigerung der Erledigungszahl (3,2 %) der gegenüber dem Vorjahr konstant gebliebene Neueingang vollständig abgebaut werden. Der Bestand an unerledigten Sachen insgesamt hat gegenüber dem Jahresanfang zugenommen (vgl Abschnitt IV.).

Bei der Verfahrensdauer konnten ähnlich günstige Werte wie im Vorjahr erreicht werden: 65,8 % der Revisionen (Vorjahr: 66,1 %) und wiederum fast alle Nichtzulassungsbeschwerden wurden innerhalb von 12 Monaten erledigt (vgl Abschnitt V.).

Eine Übersicht über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachgebieten bieten die Tabellen 9 und 10; ferner sind die Veränderungen in der Geschäftsentwicklung der einzelnen Sachgebiete im Vergleich zu den Jahren ab 2003 aus den Tabellen 11 bis 12 ersichtlich.

II. Eingänge

1. Allgemeines

Tabelle 3

Zahl der Neueingänge im Fünf-Jahres-Vergleich
- Veränderungstendenzen -

Jahr	Revisionen		Nichtzulassungsbeschwerden		insgesamt	
2003	519	- 1,0 %	1.869	+ 3,1 %	2.388	+ 2,2 %
2004	532	+ 2,5 %	1.943	+ 4,0 %	2.475	+ 3,6 %
2005	445	- 16,4 %	2.047	+ 5,4 %	2.492	+ 0,7 %
2006	526	+ 18,2 %	2.146	+ 4,8 %	2.672	+ 7,2 %
2007	608	+ 15,6 %	2.139	- 0,3 %	2.747	+ 2,8 %

Bei den Gesamteingangszahlen (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) ist im Jahr 2007 erneut eine Steigerung um 2,8 % von 2.672 auf die neue Rekordmarke von 2.747 zu ver-

zeichnen. Allerdings haben sich die Gewichte zugunsten der Revisionsverfahren verschoben: Der Eingang der Revisionen ist nach einem Rückgang im Jahr 2005 in den Jahren 2006 und 2007 deutlich angestiegen; auch die Eingangszahlen bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind auf hohem Niveau geblieben.

2. Revisionen

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss darüber, inwieweit die beim Bundessozialgericht eingegangenen Revisionen in den letzten fünf Jahren auf Zulassungen der Sozialgerichte, Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts beruhen. Die Eröffnung der Revisionsinstanz setzt eine ausdrückliche Zulassung der Revision entweder

durch die Landessozialgerichte oder

durch die Sozialgerichte (Sprungrevision) oder

durch das Bundessozialgericht (auf eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde hin)

voraus.

Tabelle 4

Verteilung der Revisionszulassungen nach Art der zulassenden Gerichte
im Fünf-Jahres-Vergleich

Revision zugelassen durch

Jahr	Sozialgerichte	Landessozialgerichte	Bundessozialgericht
2003	39 = 7,9 %	398 = 80,4 %	58 = 11,7 %
2004	75 = 14,6 %	381 = 74,4 %	56 = 10,9 %
2005	73 = 16,9 %	313 = 72,6 %	45 = 10,4 %
2006	88 = 17,8 %	345 = 69,8 %	61 = 12,4 %
2007	89 = 15,6 %	389 = 68,0 %	94 = 16,4 %

Auch im Jahre 2007 ist der weit überwiegende Teil der Revisionen (572 von 608 = 94,1 %) nach Zulassung eingelegt worden. Bemerkenswert ist mittlerweile der Anteil der Zulassungen durch die Sozialgerichte; dieser Trend dürfte auf den gesteigerten akuten Klärungsbedarf durch die Reformgesetzgebung der letzten Jahre zurückzuführen sein. Der Anteil der ohne Zulassung eingelegten (und damit von vornherein zum Scheitern verurteilten) Revisionen ist nach wie vor unbedeutend.

Verteilung der Neueingänge auf die einzelnen Sachgebiete

Die Verteilung der 2007 eingegangenen 608 Revisionen (2006: 526) auf die einzelnen Sachgebiete ergibt - wie schon in der Vergangenheit - ein recht unterschiedliches Bild (vgl dazu die Tabelle 9 und zu den Veränderungstendenzen in den letzten fünf Jahren die Tabelle 11):

Wiederum beanspruchen die neuen Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit in den Sachgebieten Grundsicherung für Arbeitsuchende (darunter das "Arbeitslosengeld II") und die Sozialhilfe einen zunehmenden Anteil an den Gesamteingängen (zusammen 123 Revisionen, Vorjahr 95). Eine Zunahme im Vergleich zum Vorjahr ist in der Pflege- und Rentenversicherung sowie in dem Vertragsarztrecht zu verzeichnen. Demgegenüber ergaben sich Abnahmen im Bereich der Arbeitsförderung (30 %), des Versorgungs- und Entschädigungsrechts (36 %) und des Schwerbehindertenrechts (41 %).

3. Nichtzulassungsbeschwerden

Bei den im Jahre 2007 eingegangenen 2.139 (Vorjahr: 2.146) Nichtzulassungsbeschwerden (vgl die Tabelle 10 und zu den Veränderungstendenzen im Fünfjahreszeitraum die Tabelle 11) sind insbesondere in den "neuen Sachgebieten" Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialhilfe deutliche Zuwächse zu verzeichnen.

Das Verhältnis von Beschwerden zu Revisionen hat sich gegenüber 2006 verschoben; im Jahre 2007 entfielen auf jede Revision etwa 3,5 (2006 noch ca 4,1) Beschwerden. Nach wie vor deutlich höher ist der Anteil der Nichtzulassungsbeschwerden in der Unfallversicherung (nahezu 9 Beschwerden auf jede Revision).

III. Erledigungen

1. Allgemeines

Tabelle 5

Zahl der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden seit 2003

Jahr	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden	insgesamt
2003	514	1.804	2.318
2004	494	1.926	2.420
2005	520	1.956	2.476
2006	475	2.090	2.565
2007	500	2.157	2.657

Wie diese Übersicht zeigt, haben 2007 die Erledigungszahlen bei einem ab 1. Juli 2007 um drei Richter gestiegenen Personalstand (43 Richter zum Jahresschluss 2007) im Vergleich zu den Verhältnissen des Vorjahres (um 3,6 %) wiederum zugenommen. Trotz der gesteigerten Erledigungszahlen konnte 2007 mit den in diesem Jahr erledigten Revisionen der Zugang nicht ausgeglichen werden. Der Bestand an unerledigten Revisionen am Jahresende 2007 ist gegenüber dem Jahresanfang gestiegen (von 426 auf 534); der Bestand der Nichtzulassungsbeschwerden verminderte sich von 770 auf 752.

2. Revisionen

a) Art der Erledigungen

Die im Jahre 2007 erledigten Revisionen sind nach der Art der Erledigung wie folgt aufzugliedern:
(Vergleichszahlen für 2006 in Klammern)

- durch Urteil in 290 (299) Fällen
davon durch abschließende Entscheidung in 213 (224) Fällen
und durch Zurückverweisungen an die Vorinstanz in 77 (75) Fällen
- durch Beschluss in 41 (42) Fällen
- auf sonstige Weise in 169 (134) Fällen.

b) Ergebnisse der Erledigungen im Revisionsverfahren

An den durch abschließendes Urteil erledigten 213 (224) Revisionsverfahren sind beteiligt gewesen:

- Versicherte oder Versorgungsberechtigte in 188 (190) Fällen
- nur sonstige Beteiligte (Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts) in 25 (34) Fällen.

Die Ergebnisse der Erledigungen werden im Folgenden nur für die Revisionsverfahren aufgeschlüsselt, an denen **Versicherte oder Versorgungsberechtigte** beteiligt waren.

c) Erfolgsquote

Alle durch abschließendes Urteil erledigten 188 (190) Revisionsverfahren, an denen **Versicherte oder Versorgungsberechtigte** - als Revisionskläger oder Revisionsbeklagte - **beteiligt waren**, haben **für diesen Personenkreis** mit folgenden Ergebnissen geendet:

mit vollem Erfolg in	68	(42) Fällen	=	36,2 %	(22,1 %)
teilweise mit Erfolg in	6	(10) Fällen	=	3,2 %	(5,3 %)
ohne Erfolg in	114	(138) Fällen	=	60,6 %	(72,6 %)

Davon haben die von **Versicherten oder Versorgungsberechtigten eingelegten** und 2007 abschließend entschiedenen 124 (136) **Revisionen für diesen Personenkreis** wie folgt geendet:

mit vollem Erfolg in	33	(21) Fällen	=	26,6 %	(15,4 %)
teilweise mit Erfolg in	5	(7) Fällen	=	4,0 %	(5,2 %)
ohne Erfolg in	86	(108) Fällen	=	69,4 %	(79,4 %)

Verfahren, die durch eine **zurückverweisende** Entscheidung des Bundessozialgerichts abgeschlossen werden, sind in den vorstehenden Aufstellungen nicht berücksichtigt.

Die Verteilung der im Jahre 2007 erledigten Revisionsverfahren auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Tabelle 9 und die Entwicklung der Erledigungen im Fünf-Jahres-Vergleich aus der Tabelle 12.

3. Nichtzulassungsbeschwerden Art und Ergebnisse der Erledigungen

Von den im Jahre 2007 (Vergleichszahlen für 2006 in Klammern) abgeschlossenen 2.157 (2.090) Nichtzulassungsbeschwerden sind

- durch Beschluss 1.757 (1.655) Beschwerden und
- auf sonstige Weise 400 (435) Beschwerden erledigt worden.

Dabei ist in den durch Beschluss erledigten 1.757 (1.655) Verfahren

- die Beschwerde als unzulässig verworfen worden in 1.564 (1.515) Fällen
- die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden in 69 (56) Fällen.
- In 124 (84) Fällen war die Beschwerde erfolgreich.

Bei der Beurteilung der Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden ist eine **Besonderheit** zu beachten: § 160a Abs 2 SGG eröffnet dem Bundessozialgericht die Möglichkeit, bereits auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin die Entscheidung der Berufungsinstanz aufzuheben und die Sache an das Landessozialgericht zurückzuverweisen; Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, dass mit der Beschwerde ein **Verfahrensfehler** der Vorinstanz sachgerecht gerügt wurde und dieser Fehler auch tatsächlich vorlag. Von dieser Möglichkeit der sofortigen Zurückverweisung hat das Bundessozialgericht im Jahre 2007 insgesamt 26 mal (Vorjahr: 26 mal) Gebrauch gemacht.

Insgesamt haben im Jahr 2007 7,1 % (Vorjahr: 5,1 %) der durch Beschluss erledigten Nichtzulassungsbeschwerden zum Erfolg und somit zur Zulassung der Revision (oder sogleich zur Zurückverweisung) geführt. Wie die folgende Tabelle zeigt, hat sich gegenüber den Vorjahren die Erfolgsquote der Nichtzulassungsbeschwerden in 2007 erhöht (vgl die Tabelle 6):

Tabelle 6

Erledigungen der Nichtzulassungsbeschwerden im Fünf-Jahres-Vergleich

Jahr	insgesamt	durch Beschluss	hatten Erfolg
2003	1.804	1.401	87 6,2 %
2004	1.926	1.519	74 4,9 %
2005	1.956	1.549	87 5,6 %
2006	2.090	1.655	84 5,1 %
2007	2.157	1.757	124 7,1 %

Hinsichtlich der Verteilung der erledigten Nichtzulassungsbeschwerden auf die einzelnen Sachgebiete wird auf die Tabelle 10 und zum Fünf-Jahres-Vergleich auf die Tabelle 12 verwiesen.

Wird **auf Nichtzulassungsbeschwerde** eine **Revision vom Bundessozialgericht zugelassen** (und dann auch eingelegt), so ist damit nicht zwingend auch der **Erfolg im Revisionsverfahren** verbunden; im Jahr 2007 lag die entsprechende Erfolgsquote derartiger Verfahren jedoch immerhin bei etwa 58,1 % (Vorjahr: 63,0 %). Dies zeigt folgende Auswertung:

Die 2007 durch abschließendes Urteil erledigten 43 Revisionsverfahren, bei denen die **Revision vom Bundessozialgericht zugelassen** war und **Versicherte bzw Versorgungsberechtigte beteiligt** waren, haben wie folgt geendet:

Wurde (wie in 28 Fällen geschehen) die vom Bundessozialgericht zugelassene Revision vom **Versicherten oder Versorgungsberechtigten** eingelegt, so hatte sie **in 53,6 %** (Vorjahr: 63,6 %) **der Fälle ganz oder teilweise Erfolg für den Versicherten** (hier sind Zurückverweisungen eingeschlossen). Ohne Erfolg blieben 13 Revisionen, endgültig entschieden mit vollem Erfolg wurden 3 Revisionen; zur Zurückverweisung an die Vorinstanz führten 9 Revisionen (s Schaubild im Anhang S 51).

Hatte - bei den vom **Bundessozialgericht zugelassenen Revisionen** unter Beteiligung von Versicherten oder Versorgungsberechtigten - ein **Versicherungs- oder Versorgungsträger die Revision eingelegt** (15 Fälle), so hatte sie **in 66,7 %** (Vorjahr: 62 %) **der Fälle (10) ganz oder teilweise Erfolg für den Träger**: Ohne Erfolg blieben nur 5 Revisionen, 5 Revisionen führten zu einer endgültigen Entscheidung mit vollem Erfolg, 4 Revisionen führten zur Zurückverweisung.

IV. Bestand

Da im Jahr 2007 2.747 Neueingänge (Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden) hinzugekommen sind, insgesamt jedoch nur 2.657 Sachen erledigt werden konnten, hat der Bestand am Jahresende trotz einer Steigerung der Erledigungszahlen gegenüber dem Jahresanfang um 7,5 % zugenommen. Damit wurde seit 2003 die 1000er-Marke zum fünften Mal mit wachsender Tendenz überschritten.

Tabelle 7

Jahr	Revisionen	Nichtzulassungsbeschwerden	insgesamt
2003	410	608	1.018
2004	449	625	1.074
2005	374	716	1.089
2006	425	771	1.196
2007	534	752	1.286

Hinsichtlich der Verteilung des Bestandes auf die einzelnen Sachgebiete wird auf die Tabellen 9 und 10 verwiesen.

V. Verfahrensdauer

Tabelle 8

(Zahlen für 2006 in Klammern)

Laufzeit	Revisionen	Nichtzulassungsbeschwerden	insgesamt
unter 6 Monate	138 (130) = 27,6% (27,4%)	1.622 (1.654) = 75,2% (79,1%)	1.760 (1.784) = 66,2% (69,6%)
6 bis unter 12 Monate	191 (184) = 38,2% (38,7%)	364 (341) = 16,9% (16,3%)	555 (525) = 20,9% (20,5%)
12 bis unter 18 Monate	125 (119) = 25,0% (25,0%)	149 (84) = 6,9% (4,0%)	274 (203) = 10,3% (7,9%)
18 bis unter 24 Monate	36 (41) = 7,2% (8,7%)	21 (11) = 1,0% (0,5%)	57 (52) = 2,2% (2,0%)
24 Monate und mehr	10 (1) = 2,0% (0,2%)	1 (0) = 0,1% (0,0%)	11 (1) = 0,4% (0,0%)

Die Übersicht über die Dauer der Verfahren zeigt, dass die günstigen Werte des Vorjahres zur Verfahrensdauer gehalten werden konnten. Es wurden weit über die Hälfte der Revisionen bereits innerhalb eines Jahres erledigt (2007: 65,8 %, Vorjahr: 66,1 %); die Erledigungsquote nach einer Verfahrensdauer von 18 Monaten blieb bei etwa 90 % (2007: 90,8 %; 2006: 91,1 %).

Bei den Nichtzulassungsbeschwerden wurden 92,1 % innerhalb des ersten Jahres erledigt; innerhalb von 24 Monaten wurden nahezu alle Revisions- sowie sämtliche Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Beides entspricht in etwa den Verhältnissen des Vorjahres.

VI. Beteiligung von Rechtsanwälten an Verfahren vor dem BSG

Wie bekannt, müssen sich vor dem Bundessozialgericht Prozessbeteiligte (außer Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Unternehmen der privaten Pflegeversicherung) entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch zur Prozessvertretung befugte Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (bzw von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft oder eines Arbeitgeberverbandes stehen) oder bestimmter weiterer Verbände vertreten lassen. Hier hat sich - ebenso wie bei den bisherigen Erhebungen seit 1995 - ergeben, dass an etwa drei Vierteln aller erledigten Revisionsverfahren Anwälte beteiligt waren (an 373 von 500 Revisionsverfahren = 74,6 %, Vorjahr: 77,3 %).

C. Rechtsdokumentation

Das Tätigkeitsspektrum der Dokumentationsstelle des Bundessozialgerichts umfasst zwei Bereiche. Zum einen die hausinternen Dienstleistungen. Diese werden hauptsächlich von den Richterinnen und Richtern des Bundessozialgerichts in Anspruch genommen und leisten einen Unterstützungsbeitrag zu deren Rechtsprechungsaufgabe. Diese Dienstleistungsangebote, die im Folgenden (I.) noch näher beschrieben werden, stehen auch den nichtrichterlichen Gerichtsangehörigen und teilweise auch der Öffentlichkeit zur Verfügung. Daneben bereitet die Dokumentationsstelle für das Gebiet des Sozialrechts Rechtsprechung, Literatur und Verwaltungsregelungen für die juris-Online-Datenbanken Rechtsprechung, Aufsätze, Bücher, "Verwaltungsvorschriften für das Sozial- und Arbeitsrecht" auf. Diese Datenbanken bilden unter der neuen Rechercheoberfläche "juris.de" Bestandteile eines Gesamtdatenbestandes. Grundlage für letztgenannte Tätigkeit (II.) im Rahmen des "Juristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland", kurz "juris", als dem wohl bekanntesten juristischen Datenbankangebot in Deutschland, bildet der am 17./27. Dezember 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der juris GmbH abgeschlossene Bundesvertrag. Darin verpflichtet sich der Bund gegenüber der juris GmbH, gegen Entgelt Dokumente auf den Dokumentationsgebieten Bundesrecht, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und Rechtsliteratur zu erstellen.

I. Hausinterne Dienstleistungsangebote:

1. Rechtsfragendatenbank

Die von der Dokumentationsstelle inhaltlich aufgebaute und betreute Rechtsfragendatenbank wurde im Jahr 2007 auf eine neue technische Plattform gestellt und enthält Informationen über die Rechtsfragen der beim Bundessozialgericht anhängigen Revisionen. Die neu zur Verfügung gestellte Rechtsfragen-Auskunft ermöglicht mittels vielfältiger Suchaspekte über das hauseigene Intranet die Recherche nach bestimmten Rechtsfragen und kann auch zur individuellen Erstellung aktueller Senatsübersichten genutzt werden. Der Öffentlichkeit werden nach Aktenzeichen sortierte Rechtsfragenübersichten aller Senate im Internet unter www.bundessozialgericht.de → Anhängige Rechtsfragen monatlich aktualisiert zur Verfügung gestellt.

2. Informationsvermittlung

Für die Informationsvermittlung stehen eine Auskunft als zentrale Anlaufstelle sowie Fachdokumentarinnen und Fachdokumentare, die auf bestimmte Bereiche des Sozialrechts spezialisiert sind, bereit. Die Durchführung von Recherchen in diversen Datenbanken und dem Internet sowie

die sonstige Unterstützung aller Angehörigen des Bundessozialgerichts bei der Informationsgewinnung bildet einen wichtigen Bestandteil der Informationsvermittlung.

Eine weitere wichtige Komponente bilden wechselnde Datenbank- bzw Internetschulungen für die Angehörigen des Bundessozialgerichts. Derzeit werden Schulungen zu den juris-Datenbanken unter "juris.de", zu juristischen Informationsquellen im Internet, zu Gesetzgebungsarbeiten in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie zur Datenbank "beck-online" angeboten. Den Schwerpunkt im Jahr 2007 bildeten die Veranstaltungen zu der seit dem 1. Januar 2007 beim Bundessozialgericht eingesetzten juris-Rechercheoberfläche "juris.de", welche allen Mitarbeitern/innen des Bundessozialgerichts angeboten und rege in Anspruch genommen wurden. Darüber hinaus findet auf Wunsch auch eine individuelle Betreuung bei Fragen der Datenbank- und/oder Internetnutzung statt. Des Weiteren werden gemeinsam mit den für Fortbildungsfragen zuständigen Mitarbeitern des Bundessozialgerichts Präsentationsveranstaltungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Datenbanken organisiert.

3. Informationsdienst

Die Dokumentationsstelle informiert insbesondere die Richterschaft des Bundessozialgerichts regelmäßig über wichtige Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, sonstige Publikationen und Gerichtsentscheidungen durch den nach Rechtsgebieten und Benutzerprofilen sortierten Informationsdienst. Hierzu werden neben Rechtsprechung und Literatur zusätzliche Quellen (Datenbanken des Bundestages, E-Mails vom Bundestag, Bundesgesetzblatt, etc) ausgewertet.

4. Beispiele für weitere Informationsangebote der Dokumentationsstelle

Neben umfangreichen Änderungsregistern zu ausgewählten Rechtsgebieten werden zu allen Büchern des Sozialgesetzbuchs - mit Ausnahme des SGB VIII - Änderungsübersichten zur Information der Gerichtsangehörigen über Gesetzesänderungen erstellt und gepflegt.

Der Aufbau bzw die Weiterentwicklung und Pflege der "Linkliste" im hausinternen Intranet, einer thematisch geordneten, breit gefächerten Sammlung geprüfter Links, stellt ein weiteres Informationsangebot der Dokumentationsstelle dar.

II. Dokumentation für die juris-Datenbanken bzw "juris.de"

Wie eingangs bereits erwähnt, stellen die bisher gesonderten juris-Datenbanken seit dem Wegfall der bisherigen Rechercheoberflächen Bestandteile eines Gesamtdatenbestandes dar. Der große Vorteil dieses Gesamtdatenbestandes besteht darin, dass er mit Hilfe der neuen

Rechercheoberfläche "juris.de" übergreifend durchsucht werden kann. Gleichwohl besteht jedoch auch unter "juris.de" die Möglichkeit, die Recherche auf bestimmte Inhalte, wie beispielsweise Rechtsprechung oder Literaturnachweise, einzuschränken.

Im Folgenden werden die Datenbestände Rechtsprechung und Literaturnachweise als die neben dem Datenbestand Gesetze/Verordnungen größten und zugleich am häufigsten genutzten Bereiche des Informationsangebots der juris GmbH kurz vorgestellt.

1. juris-Rechtsprechung

Der mit Abstand am häufigsten genutzte Datenbestand ist die Rechtsprechung. Hier konnte die Anzahl der nachgewiesenen gerichtlichen Entscheidungen durch die Aufbereitung und Integration weiterer Datenbestände auf über 935.000 (879.000) erhöht werden. Nachgewiesen werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der anderen deutschen Gerichtsbarkeiten, des Europäischen Gerichtshofs, internationaler Gerichte, der Gerichte der ehemaligen DDR und ausländischer Gerichtsbarkeiten. Auf den Bereich der deutschen Sozialgerichtsbarkeit entfallen über 82.000 (77.450) Urteile und Beschlüsse. Es handelt sich dabei um den Nachweis sämtlicher Urteile und eines Teils der Beschlüsse des Bundessozialgerichts (insgesamt ca 27.600 <27.200> Entscheidungen, die ab Entscheidungsjahr 1980 mit Langtext verfügbar sind). Daneben werden die seit 1954 veröffentlichten Entscheidungen der Landessozialgerichte und Sozialgerichte nachgewiesen (Landessozialgerichte ca 43.000 <39.900>; Sozialgerichte ca 11.500 <10.200>; seit 1998 zunehmend mit Langtext verfügbar). Zusätzlich werden über 43.000 Entscheidungen anderer Gerichte mit sozialrechtlichem Bezug angeboten. Im Jahr 2007 hat die Dokumentationsstelle des Bundessozialgerichts 2.349 Dokumente für den Datenbestand juris-Rechtsprechung produziert.

2. juris-Literaturnachweise

Die bisherigen Datenbanken juris-Aufsätze und juris-Bücher sind unter "juris.de" in den juris-Literaturnachweisen aufgegangen. Dort werden derzeit über 712.000 (687.000) Aufsätze, Festschriftbeiträge, Entscheidungsanmerkungen, Kongressvorträge, Monographien, Lehrbücher, Kongressberichte etc. mit inhaltserschließenden und bibliographischen Angaben nachgewiesen, davon ca 135.850 (132.300) mit sozialrechtlichem Bezug. Die Dokumentationsleistung der Dokumentationsstelle für die juris-Literaturnachweise beträgt im Jahr 2007 4.957 Dokumente. Auf alle eingangs erwähnten juris-Datenbanken bzw -bestände zusammengenommen beläuft sie sich auf 8.373 Dokumente.

D. Öffentlichkeitsarbeit des Bundessozialgerichts

Auch im Jahr 2007 standen Entscheidungen des Bundessozialgerichts aus dem Bereich der neuen Zuständigkeiten der Sozialgerichtsbarkeit (insbesondere der Grundsicherung für Arbeit-suchende) im Mittelpunkt des Interesses einer breiten Öffentlichkeit. Das Gericht hat in insgesamt 7 Medieninformationen über Entscheidungen aus dem Bereich der Grundsicherung und in 4 Medieninformationen über Entscheidungen aus dem Bereich der Sozialhilfe berichtet. Darüber hinaus fanden auch Entscheidungen aus den "klassischen" Zuständigkeiten - zB Fragen des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung - ein starkes Echo.

Auf zur Entscheidung anstehende Rechtsfragen weist das Bundessozialgericht seit 2005 in einem 14-tägig erscheinenden **Termintipp** hin, der insbesondere die Medien im Vorfeld über für die Öffentlichkeit bedeutsame oder interessante anstehende Termine unterrichten soll. Im Termintipp wird ein kurzgefasster und prägnanter Hinweis auf die zur Entscheidung anstehende Rechtsfrage und ihre praktische Relevanz gegeben. Es ist im Jahr 2007 auf 29 anstehende Ent-scheidungen durch Termintipps hingewiesen worden. Außerdem unterrichtet das Bundessozial-gericht durch **Medieninformationen** über den Ausgang außergewöhnlich interessanter Verfah-ren und herausragende Ereignisse. Soweit in den Medieninformationen über Entscheidungen des Bundessozialgerichts berichtet wird, werden der Sachverhalt und die wesentlichen Gründe für das Ergebnis der Entscheidung dargestellt und ggfs zum besseren Verständnis die tatsächlichen und rechtlichen Hintergründe erläutert. Die Pressestelle hat in Zusammenarbeit mit den Senaten des Bundessozialgerichts die Öffentlichkeit im Jahr 2007 durch insgesamt 47 Medieninformationen unterrichtet.

In erster Linie die Fachöffentlichkeit wird zusätzlich durch die **Terminvorschauen** und **Termin-berichte** über die in Sitzungen anstehenden und getroffenen Entscheidungen des Bundessozial-gerichts umfassend unterrichtet. Im Jahre 2007 hat das Bundessozialgericht in 64 Terminvorschauen angekündigt, wann Sitzungen stattfinden und welche Sachverhalte die zur Entscheidung anstehenden Rechtssachen betreffen. Im Anschluss an die Sitzungen ist in 60 Terminberichten sowie 20 Nachträgen über die Ergebnisse berichtet worden.

Das Informationsangebot des Bundessozialgerichts im **Internet** (www.bundessozialgericht.de) ist seit Januar 2007 optisch völlig neu gestaltet worden. Hierbei sind die bisherigen Informations-angebote zwar inhaltlich überarbeitet worden, jedoch der Sache nach vollständig erhalten geblie-ben. Unverändert ist ein kostenfreier Internet-Zugriff auf den Volltext der Bundessozialgerichts-Urteile (des laufenden und der vergangenen vier Jahre) möglich; auch die Leitsätze sind darge-stellt.

Die 39. Richterwoche des Bundessozialgerichts ist vom 23. bis 25. Oktober 2007 zum Generalthema "**Europa**" veranstaltet worden. Den Eröffnungsvortrag hielt Frau Dr. h.c. Renate Jaeger, Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Am 18. Dezember 2007 verabschiedete der Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz vor etwa 420 Gästen aus Justiz, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft den bisherigen Präsidenten des Bundessozialgerichts **Dr. h.c. Matthias von Wulffen** in den Ruhestand und führte **Peter Masuch** als neuen Präsidenten des Bundessozialgerichts in sein Amt ein.

Bei dem traditionellen **Jahrespressegespräch** (28. Januar 2008) wird ausführlich über Gegenstand und Umfang der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Jahre 2007 wie auch über zukünftige sozialrechtliche und -politische Probleme informiert.

Übersicht
über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachbereichen
für die Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2007
(in Klammern Zahlen für 2006)

Sachgebiete	Revisionen							
	Stand 01.01.2007		Neueingänge		Erledigungen		Stand 31.12.2007	
		()		()		()		()
Rentenversicherung (auch für den Bergbau)	88	(97)	178	(117)	139	(126)	127	(88)
Unfallversicherung (auch für den Bergbau)	35	(39)	40	(39)	38	(43)	37	(35)
Krankenversicherung	73	(87)	109	(107)	92	(121)	90	(73)
Pflegeversicherung	12	(5)	17	(15)	13	(8)	16	(12)
Alterssicherung der Landwirte	5	(6)	3	(4)	6	(6)	2	(5)
Vertragsarztrecht	39	(47)	66	(45)	52	(53)	53	(39)
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	60	(61)	48	(69)	60	(70)	48	(60)
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	58	(3)	72	(69)	46	(14)	84	(58)
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	23	(2)	51	(26)	21	(5)	53	(23)
Kindergeldsachen	-	(-)	2	(1)	1	(1)	1	(-)
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	12	(11)	7	(11)	9	(10)	10	(12)
Schwerbehindertenrecht	15	(5)	7	(12)	13	(2)	9	(15)
Erziehungsgeldsachen	3	(9)	6	(7)	5	(13)	4	(3)
Sonstige Angelegenheiten	3	(2)	2	(4)	5	(3)	-	(3)
Insgesamt	426	(374)	608	(526)	500	(475)	534	(426)

Übersicht
über die Geschäftsentwicklung in den einzelnen Sachbereichen
für die Zeit vom 1.1.2007 bis 31.12.2007
(in Klammern Zahlen für 2006)

Sachgebiete	Nichtzulassungsbeschwerden							
	Stand 01.01.2007	Neueingänge		Erledigungen	Stand 31.12.2007			
Rentenversicherung (auch für den Bergbau)	383	(331)	728	(821)	858	(768)	253	(383)
Unfallversicherung (auch für den Bergbau)	77	(139)	360	(372)	357	(434)	80	(77)
Krankenversicherung	97	(92)	296	(320)	287	(315)	106	(97)
Pflegeversicherung	7	(5)	35	(38)	31	(36)	11	(7)
Alterssicherung der Landwirte	5	(3)	20	(12)	17	(10)	8	(5)
Vertragsarztrecht	44	(24)	87	(94)	83	(74)	48	(44)
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	63	(74)	205	(207)	183	(218)	85	(63)
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	20	(-)	182	(73)	107	(53)	95	(20)
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	15	(1)	56	(38)	46	(24)	25	(15)
Kindergeldsachen	2	(-)	3	(6)	4	(4)	1	(2)
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	27	(28)	78	(83)	80	(84)	25	(27)
Schwerbehinderterrecht	27	(17)	78	(78)	94	(68)	11	(27)
Erziehungsgeldsachen	3	(1)	6	(4)	5	(2)	4	(3)
Sonstige Angelegenheiten	-	(-)	5	(-)	5	(-)	-	(-)
Insgesamt	770	(715)	2.139	(2.146)	2.157	(2.090)	752	(770)

Eingänge

Verteilung der Sachgebiete in den letzten 5 Jahren (mit Veränderungstendenzen)

Sachgebiete	Revisionen										Nichtzulassungsbeschwerden									
	2003		2004		2005		2006		2007		2003		2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz
Rentenversicherung (auch für den Bergbau)	141	+2,2%	153	+8,5%	115	-24,8%	117	+1,7%	178	+62,1%	605	+2,5%	624	+3,1%	728	+16,7%	821	+12,8%	728	-11,3%
Unfallversicherung (auch für den Bergbau)	50	-12,3%	39	-22,0%	44	+12,8%	39	-11,4%	40	+2,6%	428	-0,7%	437	+2,1%	441	+0,9%	372	-15,7%	360	-3,2%
Krankenversicherung	99	-12,4%	114	+15,2%	93	-18,4%	107	+15,1%	109	+1,9%	183	+37,6%	238	+30,1%	263	+10,5%	320	+21,7%	296	-7,5%
Pflegeversicherung	17	+41,7%	19	+11,8%	4	-78,9%	15	+275,0%	17	+13,3%	34	-17,1%	32	-5,9%	32	+/-0%	38	+18,8%	35	-7,9%
Alterssicherung der Landwirte	8	-60,0%	8	+/-0%	8	+/-0%	4	-50,0%	3	-25,0%	24	+9,1%	14	-41,7%	9	-35,7%	12	+33,3%	20	+66,7%
Vertragsarztrecht	84	+50,0%	80	-4,8%	49	-38,8%	45	-8,2%	66	+46,7%	131	+56,0%	110	-16,0%	72	-34,5%	94	+30,6%	87	-7,5%
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	91	+1,1%	95	-4,4%	82	-13,7%	69	-15,9%	48	-30,4%	286	-5,0%	309	+8,0%	310	+0,3%	207	-33,2%	205	-1,0%
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	-	-	-	-	3	-	69	-	72	+4,4%	-	-	-	-	1	-	73	-	182	+149,3%
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	-	-	-	-	2	-	26	-	51	+96,1%	-	-	-	-	3	-	38	-	56	+47,4%
Kindergeldsachen	1	-50,0%	2	+100,0%	0	-100%	1	-	2	+100%	3	-25,0%	12	+300,0%	1	-91,7%	6	+500,0%	3	-50,0%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	11	-50,0%	13	+18,2%	16	+23,1%	11	-31,3%	7	-36,4%	109	-8,4%	96	-11,9%	102	+6,3%	83	-18,7%	78	-6,0%
Schwerbehindertenrecht	2	-71,4%	2	+/-0%	6	+200%	12	+100,0%	7	-41,7%	55	-20,3%	56	+1,8%	77	+37,5%	78	+1,3%	78	+/-0%
Erziehungsgeldsachen	13	+225,0%	6	-53,8%	11	+83,3%	7	-36,4%	6	-14,3%	8	-52,9%	13	+62,5%	3	-76,9%	4	+33,3%	6	+50,0%
Sonstige Angelegenheiten	2	-33,3%	1	-50,0%	17	+1600	4	-76,5%	2	-50,0%	3	+50,0%	2	-33,3%	9	+350%	-	-	5	-
Insgesamt	519	-1,0%	532	+2,5%	445	-16,4%	526	+18,2%	608	+15,6%	1.869	+3,1%	1.943	+4,0%	2.047	+5,4%	2.146	+4,8%	2.139	-0,3%

Erledigungen

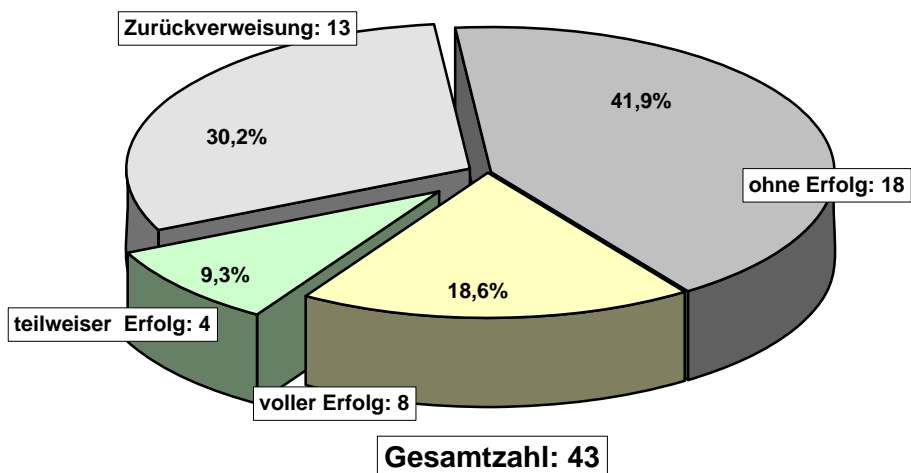
Verteilung der Sachgebiete in den letzten 5 Jahren (mit Veränderungstendenzen)

Sachgebiete	Revisionen										Nichtzulassungsbeschwerden									
	2003		2004		2005		2006		2007		2003		2004		2005		2006		2007	
	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz	Anzahl	Tendenz
Rentenversicherung (auch für den Bergbau)	135	-12,9%	128	-5,2%	147	+14,8%	126	-14,3%	139	+10,3%	598	+16,3%	639	+6,9%	610	-4,5%	768	+25,9%	858	+11,7%
Unfallversicherung (auch für den Bergbau)	46	-2,1%	44	-4,3%	36	-18,2%	43	+19,4%	38	-11,6%	432	+6,1%	402	-6,9%	412	+2,5%	434	+5,3%	357	-17,7%
Krankenversicherung	119	-1,7%	96	-19,3%	108	+12,5%	121	+12,0%	92	-24,0%	141	+24,8%	230	+63,1%	298	+29,6%	315	+5,7%	287	-8,9%
Pflegeversicherung	12	+9,1%	17	+41,7%	14	-17,6%	8	-42,9%	13	+62,5%	36	-10,0%	31	-13,9%	33	+6,5%	36	+9,1%	31	-13,9%
Alterssicherung der Landwirte	13	-48,0%	13	+0%	10	-23,1%	6	-40,0%	6	+0%	22	-15,4%	19	-13,6%	8	-57,9%	10	+25,0%	17	+70,0%
Vertragsarztrecht	53	-8,6%	73	+37,7%	81	+11,0%	53	-34,6%	52	-1,9%	90	-11,8%	114	+26,7%	103	-9,6%	74	-28,2%	83	+12,2%
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten nach dem SGB III (Arbeitsförderung)	96	-12,7%	87	-9,4%	88	+1,2%	70	-20,4%	60	-14,3%	305	+4,1%	297	-2,6%	300	+1,0%	218	-27,3%	183	-16,1%
Angelegenheiten nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)	-	-	-	-	-	-	14	-	46	+228,6%	-	-	-	-	-	-	53	-	107	+101,9%
Angelegenheiten nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	-	-	-	-	-	-	5	-	21	+320,0%	-	-	-	-	-	-	24	-	46	+91,7%
Kindergeldsachen	2	+100,0%	1	-50,0%	1	+0%	1	+0%	1	+0%	1	-80,0%	12	+1.100,0%	3	-75,0%	4	+33,3%	4	+0%
Versorgungs- und Entschädigungsrecht	24	+41,2%	19	-20,8%	13	-31,6%	10	-23,1%	9	-10,0%	109	+0,9%	107	-1,8%	98	-8,4%	84	-14,3%	80	-4,8%
Schwerbehindertenrecht	7	+0%	4	-42,9%	1	-75,0%	2	+100,0%	13	+550,0%	52	-23,5%	57	+9,6%	78	+36,8%	68	-12,8%	94	+38,2%
Erziehungsgeldsachen	6	-45,5%	10	+66,6%	10	+0%	13	+30,0%	5	-61,5%	14	+55,6%	15	+7,1%	5	-66,7%	2	-60,0%	5	+150%
Sonstige Angelegenheiten	1	-83,3%	2	+100,0%	11	+450%	3	-72,7%	5	+66,7%	4	+300,0%	3	-25,0%	8	+166,7%	-	-	5	-
Insgesamt	514	-9,7%	494	-3,9%	520	+5,3%	475	-8,7%	500	+5,3%	1.804	+7,0%	1.926	+6,8%	1.956	+1,6%	2.090	+6,9%	2.157	+3,2%

Urteile 2007

bei denen die Revision vom BSG zugelassen war und bei denen Versicherte oder Versorgungsberechtigte beteiligt waren

Revisionen, an denen Versicherte oder Versorgungsberechtigte
- als Revisionskläger oder Revisionsbeklagte - beteiligt
waren, haben für diesen Personenkreis geendet mit:



Revisionen von Versicherten oder Versorgungsberechtigten
eingelegt:

